

**www.e-rara.ch**

## **Geschichte Freibergs und seines Bergbaues**

**Benseler, Gustav Eduard**

**Freiberg, 1843**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 39261

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-89361>

Dritter Abschnitt.

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Noch manche Bergstadt auf, wo rauher Wald sonst stand,  
Hat Freiberg doch den Ruhm und weiß ihn auch zu wahren,  
Daß man hier Gänge fand, wie sie kein Land gekannt.

### Dritter Abschnitt.

#### Inhalt.

Die älteste Freiburger Berg-, Hütten- und Münzverfassung, nebst Beschreibung einiger besonderen Gebräuche dabei.

Als **Quellen** dienen:

Außer einigen von den angeführten **Urkunden**: 1) v. 1186. Markgraf Otto befreit Einige vom Jahrding silicæ. S. Samml. z. Sächs. Gesch. Bd. IV. S. 262. 2) u. von 1244, worin Heinrich d. Erlauchte d. Stiftskirche z. Meissen einen Vicarius bestellt mit den Worten: Nos et heredes predicti nostri sex talenta a Vicario, qui pro tempore fuerit, in moneta nostra Vribero, ut prediximus singulis annis recipienda a nobis alienavimus. S. Wilke Ticemann. Cod. diplom. p. 107—109. 3) 1250 (ungefähr). Die von König Wenzel bestätigten Iglauer Bergrechte. S. d. Graf. Caspar v. Sternberg Umriss ein. Gesch. d. böhm. Bergwerke 1. Bd. 2. Abth. Urkundeb. S. 11—16. 4) v. 6. Jul. 1255. M. Heinr. d. Erlauchte verordnet, daß alle Bergsachen vor d. obersten Voigte und d. 24 geschworenen Bürgern zu Freiberg verhandelt werden sollen. S. Samml. Verm. Nachr. Bd. 3. S. 213. 5) 1260 ungef. Instruction d. Iglauer Berggerichts an d. Abt zu Leubus in Schlesien, was bei neuentdeckten Bergwerken Rechtens sei. Sternberg a. a. D. S. 23. 6) 25. April. 1271. Jura et libertates Silvanorum auf dem Harz. S. Corpus jur. metall. v. Thomas Wagner S. 1023. 7) v. 10 März 1266. Heinrich d. Erlauchte schenkt d. Nonnen u. dem Hospitale z. Freiberg die leinenen Säcke und die Planen, in welchen das Erz gewaschen wurde nebst d. zurückgebliebenen Erze. S. Horn. Henr. III. Cod. Diplom. p. 56—57. 8) D. 11. Mai 1271. bestat. Heinr. d. Erl. die Schenkung der Zinsen von 220 Mark Silber aus der Münze z. Fr. an das Hospital. S. Horn l. 1. p. 334—35. 9) D. 2. Novb. 1271. bestat. ders. eine Schenkung von 10 tal. aus der Münze a. d. Hospit. Horn l. 1. p. 337. 10) 1294. Markgraf Friedrich d. Freudige bestellet die geschworenen Bürger zu Freiberg, daß selbige alles dasjenige, was den Bergwerken nützlich ist, rüzen und sehen sollen. S. Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. Bd. 3. S. 214. 11) 1294. Das Stadtrecht der Stadt Freyberg, herausgeg. v. Dr. A. F. Schott. Epz. 1775. 4. 12) 1290—1310. Die goslarischen Berggesetze aus einem Codex des goslarischen Archivs neu herausgegeben von Dr. A. F. S.

Schaumann. Hannov. 1842. 13) v. 14. Mai 1296. K. Adolph bestätigt d. Kl. Rimpfischen d. Berggehnten. S. Samml. z. Sächs. Gesch. Bd. X. S. 236—28. 14) 1328. M. Friedrich d. Ernsthafte z. Meissen Instruction f. d. Bergmeister z. Freiberg, wie selbiger sich bei seinem Dienste verhalten solle. S. Klossch V. Urspr. d. Bergw. in Sachsen S. 285—290. **Neuere Schriften.** 1) De mineralibus et rebus metallicis libr. V. Auct. Alberto Magno. Colon. 1569. Duod. p. 226—310. u. 341—48. 2) Georg Agricolas Bergwerkbuch. Uebers. d. Philipp Bechius. Frankfurt am Main. 1580. fol. Außerdem dess. Bermannus p. 429. und Roceri Fribergum in Misnia v. 295—376. **Neuere Schriften.** 1) Das entlarvte Ibdolum der Wünschelruthe durch Theophilum Albinum. Dresd. 1704. 8. S. 54—144. 2) Aug. Beyer Gründl. Unterricht v. Bergbau. Schneeberg 1749. fol. S. 9—15. 3) Theodor. Kirchner Dissertat. physica de virgula divinatorice. Witteb. 1769. 4. 4) J. Fr. Klossch Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte. 1. Th. Chemn. 1779. S. 1—58. 5) Georg Agricolas Bermannus. Uebers. v. J. A. Schmid. Freib. 1806. S. 233—37. Außerdem (Beyer) Otia Metall. Th. 2. S. 227—336. Ueb. d. Erbeberreiten u. Th. III. S. 127—140. Histo. Nachr. v. d. Pochwerken. Ferner (Klossch) Samml. Verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. Th. 3. Gesch. d. Bergschöppensfuhrs in Freiberg S. 129—206. Neun Stück noch ungedruckte Uel. S. 351—56. Ueb. d. Waldwerke. Ebend. Bd. 6. Bemerk. üb. d. Meissnische Münzverfassung S. 1—104. Ferner Bd. 9. Aufklärung alter Bergwerkverfassung S. 273—325.

Die auffallendste Erscheinung für jene Zeit aber und der Grund, warum der Freiburger Silberbergbau ein so großes Aufsehen erregte, war nicht etwa bloß die Menge des edlen Metalles, obwol auch diese keineswegs unbeträchtlich gewesen sein mag, als vielmehr die damals fast neue Erfahrung von reinem gediegenen Silber, welches man hier gefunden hatte. Und dieß hebt auch der große Gelehrte des 13ten Jahrhunderts Albert, Graf von Bollstädt, in seinem Werke über die Steine und Metalle besonders hervor. Hier in Wrieberg (so heißt Freiberg bei ihm) findet sich, lehrt er, weiches Silber, welches einem zähen Breie gleicht und die reinste und beste Art von Silber ist. Denn es enthält äußerst wenige fremdartige Bestandtheile, gleich als ob es von der Natur selbst mit Fleiß gereinigt wäre. Es mußte dieß aber damals um so mehr befremden, als es sich mit den Ansichten über die Entstehung der Mineralien, wie sie in jener Zeit herrschend waren, keineswegs wohl vereinigen ließ. Ist doch nach der Meinung der damaligen Gelehrten alles Gestein dadurch

entstanden, daß sich Erde und Wasser vermischet und zu Einem Körper verdichtet haben. Bei den Metallen treten nur als besondere Bestandtheile noch der Schwefel als der Vater, welcher das Metall erzeugt, und das Quecksilber als die Mutter, welche es empfängt, hinzu. Seine eigentliche Entstehung aber schreibt sich von den Gestirnen her, welche auf der Erde ihren Mittel- und Brennpunct finden, und als irdisches Abbild von den himmlischen sieben Planeten die sieben Metalle bilden und zwar das Blei als Bild des Saturn, das Zinn als das des Jupiter, das Eisen als das des Mars, das Gold als das der Sonne, das Kupfer als das der Venus, das Quecksilber als das des Merkur und das Silber als das des Mondes.

Gleichwol mußte sich bei ihrer Entstehung, zu welcher auch die Hitze im Innern der Erde wesentlich beitrug, ihnen noch viel Unreines beimischen. Indem nämlich, lehrte man weiter, in den Höhlungen und Rissen der Erde Dämpfe aufstiegen, setzten diese namentlich dann, wenn sie an der Oberfläche auf hartes Gestein stießen und sich in Folge dessen zurückwälzten, den feinem Stoff des Metalls, welchen sie enthielten, im Innern ab. Hier füllte nun derselbe die Risse und Gänge aus und zwar so, daß das Edlere und Feinere tiefer in das Innere drang, als der unedlere und gröbere Stoff. Doch mußte es sich aus eben dem Grunde auch am häufigsten dem ganzen Gestein beigemischt zeigen und so erkläre sich die Wahrnehmung, daß es höchst selten rein gefunden werde. War dieß dennoch bisweilen der Fall, und hatte man es theils als eine glänzend reine Säule in der Erde zerstreut angetroffen, wie es nach Albertus eben in Freiberg der Fall gewesen war, so erregte dieß um so mehr Erstaunen und Albertus kann sich die Erscheinung nur daraus erklären, daß er meint, es müsse in diesem Falle früher in der Gegend ein Uebermaß von Quecksilber vorhanden gewesen sein.

Bei solchen Ansichten, wie sie einer der größten Gelehrten des 13ten Jahrhunderts ausführlicher entwickelt hat, ist es nun auch nicht zu verwundern, wenn die Kunst die Orte aufzufinden, wo diese Schätze lagen, als theilweise der Zauberkunst angehörig betrachtet wurde. Dieß sagt derselbe Gelehrte ausdrücklich, und Bocer bestätigt es in Bezug auf unsre Gegend eben-

falls; so daß die Meinung derer, welche den Gebrauch der Wünschelruthe erst von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges herleiten, hierdurch vollständig widerlegt wird. Es war aber diese Wünschelruthe, welche auch den Namen Schlagruthe, Glücksruthe, Bergruthe oder Windesruthe führte, gewöhnlich von Holz und zwar in unsrer Gegend am häufigsten von der Haselstaude. Man nahm nämlich an, daß zur Auffindung von Silbergängen Ruthen von diesem Holze besonders geeignet seien, so wie eichene um Kupfer, tannene um Blei und Zinn, weidene und erlene hingegen um Wasserquellen aufzusuchen, und eiserne oder stählerne um Goldgänge zu finden. Der Baum oder Strauch, von welchem sie geschnitten wurde, mußte aber wo möglich vom nächsten Jahrgange oder Sommerlatten sein, er mußte ferner in solchen Gegenden wachsen, wo sich Gänge fanden und gleich von Natur selbst die Ruthe so, wie man sie brauchte, d. h. mit der Zwiesel angefetzt haben. Dabei war es auch gar nicht gleichgiltig, zu welcher Tages- oder Jahreszeit man sie abgeschnitten hatte. Da meinten Etliche, sie müsse an einem Sonntage nach dem Neumonde früh Morgens vor dem Ausgang der Sonne geschnitten sein und zwar am besten im September und December. Andre empfahlen hierzu den Charfreitag, oder falls man nicht bis zu diesem Tage warten konnte, einen Sonntag, wo der Mond voll sei, noch Andre die Frühlings-Nachtgleiche um Mariä Verkündigung, und zwar bei zunehmendem Monde, doch vor Sonnenaufgang, Andre endlich den Ostertag oder die Christnacht. Einige nahmen auch die Mittwoch und zwar die Stunde als die geeignetste an, wo Merkur regiere, und es fehlte auch nicht an denen, welche allein die Johannis-Nacht als passende Zeit anerkannten, wo man sie nach zwischen 11—12 holen und schneiden müsse. Sie mußte aber unterwärts und zwar stehend der aufgehenden Sonne zu und gewöhnlich mit 3 Schnitten im Namen der heiligen Dreifaltigkeit geschnitten werden. Gemurmelt wurden hierbei entweder die Worte: Im Anfang war das Wort; oder: Dein Stecken, und Stab trösten mich; oder auch eigne Formeln, wie z. B.: Gott grüße dich, du edles Reiß. Mit Gott dem Vater suche ich dich, mit Gott dem Sohne finde ich dich, mit Gott des heiligen Gei-

stes seiner Kraft und Macht breche ich dich. Ich beschwöre dich Ruthe und Sommerlatte bei der Kraft des Allerhöchsten, daß du mir wollest zeigen, was ich dir gebiete, und solches so gewiß und wahr, so rein und klar, als Maria, die Mutter Gottes, eine reine Jungfrau war, da sie unsern Herrn Jesum gebar, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. Ihre Gestalt nun mußte von der Art sein, daß sich dieselbe gabelte, wobei gewöhnlich das Hauptende etwas kürzer, die beiden Hörner länger waren, damit man bei öfterem Gebrauche etwas abschneiden könne.

Von dieser Ruthe also faßte der Ruthengänger die beiden Enden oder Hörner mit beiden Händen so, daß die zusammengedrückten Finger ein paar Fäuste bildeten und über sich gen Himmel sahen; wie denn auch der Theil, wo die Enden zusammengingen, nach oben stehen mußte. Dann schweifte er hin und wieder an allen Orten des Gebirges. So bald er aber nun wirklich den Fuß auf einen Gang gesetzt hatte, da wandte und drehte sich, so heißt es, die Ruthe und zeigte somit den Gang an. Sobald er hingegen den Fuß davon weggewandt hatte und fortgegangen war, stand die Ruthe wieder still. Doch ging dieß bei einem leichter als bei dem andern. Manchem schlug sie bloß auf dem Ausstreichen der Gänge unter der Dammerde, manchem im Grase, manchem auf dem Ausgehenden im Gestein. Schlug sie Einem zu leicht und zeigte ihm alle kleinern Klüfte an, dann wurden wol auch drei, vier oder mehr Ruthen zusammengeflochten und diese wiesen dann bloß auf Hauptgänge.

War aber von einem Ruthengänger in einem edlen Gebirge wirklich ein Gang gefunden worden, so benutzte man die Ruthe bisweilen auch noch dazu, zu erfahren, was für Metalle der Gang führe, ob Silber, Kupfer, Zinn und dergleichen und was für eine Art von Erzen darauf breche, ob Roth-, Weiß-, Fahl- und Kupfererz, Glanz, Zwitter- oder Eisensteine. Man nahm nämlich von diesen Erzen, die aber wo möglich rein sein mußten, eines nach dem andern in die Hand, ging über die Gänge mit der Ruthe hinweg und auf welchem Erze die Ruthe schlug, während man über den Gang weg oder auf demselben fortging, dieses, hieß es, führe der bewußte Gang mit sich.

So war diese Wünschelruthe nebst den Chrystrallspiegeln ein wichtiges Werkzeug in jenen Zeiten, und ihr Gebrauch hat sich, obwol schon Paracelsus und Agricola sie verwarfen und Theophilus Albinus in seinem entlarvten Idolo der Wünschelruthe sie nach dem Vorgange mehrerer andrer Gelehrten für ein Werk des Teufels ausgab, bis auf die neuern Zeiten erstreckt. Man hatte sogar später in jedem Bergamtsrevier verpflichtete Ruthengänger, welche ihre Aussagen nicht zu beschwören brauchten. Denn das Schlagen der Ruthe galt auch, wo es z. B. darauf ankam Grenzsteine aufzusuchen, als gerichtliches Beweismittel. Gab doch ferner Aug. Beyer in seiner Markscheidkunst, welche im Jahre 1749 zu Schneeberg erschienen ist, noch eine vollständige Anleitung zum Gebrauche derselben. Sa nachdem sie für die hiesigen Gegenden durch die Berghauptleute von Oypel und Pabst von Dhein abgeschafft war, veranlaßte 1806 ein Landmann aus Gargnano vom Ufer des Gardasees, Namens Campetti, welcher die Orte, wo Metalle und Quellen unter der Erde sich befänden, zu fühlen versicherte, den Naturforscher Ritter in München auf Befehl des Königs von Baiern zu neuen Untersuchungen; wie denn diese Kunst zu fühlen, wo Metalle oder auch Quellen liegen, noch heute im südlichen Frankreich und in der Schweiz geübt wird. Der Ursprung von dem Gebrauche aber sich dabei der Ruthen zu bedienen, dürfte sich aus den ältesten Zeiten herleiten lassen. Hob doch schon Moses seine Hand auf und schlug den Felsen mit dem Stabe und siehe, da ging viel Wassers heraus, daß die Gemeinde trank und ihr Vieh. Und so kannten auch die Magier und die Scythen, die Griechen und die Römer, die Alanen und die alten Deutschen bei ihren Zaubereien und Weissagungen den Gebrauch der Ruthen und Stäbe. Daher auch der Name der Wünschelruthe nicht sowol von Wünscheln, wie Einige geglaubt haben, sondern vielmehr von Wischelröte, d. h. Wahrsagerruthe abzuleiten ist. Denn wickeln hieß wahrsagen und Wicker nannte man die Wahrsager. Aus Wischelruthe mag also Wischel- und daraus Wünschelruthe entstanden sein.

Außer dieser Zauberruthe gab es aber für den kundigen Bergmann auch noch andre Anzeigen von den Stellen, wo edles

Metall verborgen war. Da achtete man theils auf die Kräuter, ob sie von Reis weis würden oder nicht. Denn an den Orten, wo Gänge seien, würden dieselben, glaubte man, nicht bereift, weil hier aus der Erde ein heißer, trockner Dunst aufsteige, welcher das Erfrieren verhindere. Theils schloß man auch daraus, daß an gewissen Orten das Gras nicht so hoch und frisch als anderwärts wächst, daß daselbst ein Gang liegen müsse. Eben so lehrte man, daß da, wo viele Bäume, welche ordentlich nach einander gefest waren, zur unrechten Zeit verdorren und schwarz wurden, oder wo ihre Blätter eine blaue oder bleiartige Farbe bekamen, oder wo sie von ungestümen Winden leicht niedergeworfen wurden, ebenfalls Gänge verborgen seien, welche mit ihren hitzigen Dämpfen selbst die Wurzeln nicht verschonten. Auch darnach endlich ob gewisse Kräuter oder Schwämme an gewissen Orten vorhanden waren oder nicht, richtete man sich, um darunter eine bestimmte Art von Gängen zu vermuthen.

Waren nun alle diese Zeichen günstig und die Gegend selbst zur Anlegung eines Bergwerks wohl geeignet, das heißt, war sie weder eben noch zu hoch gelegen, war sie waldig, hatte sie fließendes Wasser, war sie gesund und gut zugänglich, da entschloß man sich dann wol zu schürfen, d. h. das Ausgehende von Lagerstätten, ihre Mächtigkeit, ihren Bestand und ihre Richtung zu untersuchen. Es besteht dasselbe aber darin, daß man durch die Dammerde auf das feste Gestein zu kommen sucht und zu diesem Behufe Gruben aufwirft, welche gewöhnlich 9—12 Fuß lang und 3—6 Fuß breit sind. Es war dieß in Freiberg Jedermann gestattet und wenn es auch in jener Zeit noch nicht unter dem Namen Schürfen vorkommt, so war es doch jedenfalls unter der gesetzlichen Bestimmung mit begriffen, daß wo man Erz suchen wolle, man dieß wol thun möge und es Niemand von Rechts wegen wehren solle. Der Besitzer des Feldes hatte dabei keine andre Entschädigung für sein Ackertheil zu fordern, als einen Kur, welcher in damaliger Sprache Theil hieß und deren jede Grube 32 hatte. Doch mußte er dafür, noch ehe man Körbe oder Seil einwarf, zwei ehrhaftigen Männern auch die Zusicherung seines Antheil an den etwa nöthigen Ausgaben zu tragen gegeben oder, wie es in den alten Berggesetzen

heißt, die Kost angeboten haben. Dafür hatte der Dorfherr auch nun keine Rechte daran; ihm blieb, wenn das Bergwerk in Aufnahme kam, bloß der Zins von den Badestuben und Fleischbänken. Das Gericht zu setzen, so wie die ganze Obermacht, der Zehnten und übrige Nutzen gehörte hingegen dem Fürsten, in dessen Münze auch das Silber zu liefern war. Es war aber diese Bestimmung dem Freiburger Bergbau insofern eigenthümlich, als auf dem Rammelsberge bei Goslar nach alten Satzungen bloß, wer Bürger von Goslar war oder es wurde, Bergbau treiben durfte, nach dem Tglauer in Mähren hingegen der Ackertheil (mit diesem deutschen Namen wurde die Entschädigung für den Verlust an Acker auch dort benannt, was deutlich seinen deutschen Ursprung beweist) zwar auch in dem 32sten Theile bestand, jedoch dem Dorfherrn gehörte, der auch insofern besser gestellt war, als von ihm ein Antheil an den Kosten nicht gefordert worden zu sein scheint. Demselben kam ferner der Zehnten von den übrigen Lehen, ja sogar der von dem Lehn des Fürsten zu. Nur das Gericht und die übrige Nutzung gehörte auch hier dem Landesherrn.

Wollte man aber sicherer zu Werke gehen, so begnügte man sich nicht mit dem bloßen Schürfen, sondern legte, um entweder ganz neue Gänge aufzufinden oder bereits aufgefunden genauer zu untersuchen, sogenannte Suchstollen an, das heißt, man trieb von Tage herein an den niedern Stellen des Gebirges in das Gestein einen Grubenbau, welcher nach und nach ein wenig anstieg. Hierzu gehörte aber freilich die Erlaubniß von Seiten des Bergmeisters oder obersten Leihers. Man mußte also muthen, d. h. diese Erlaubniß zum Bau nachsuchen. Hatte man diese bekommen, und seinen Stollen sieben Lachter (die Lachter zu  $3\frac{1}{2}$  Elle oder 80 Zoll) oder ein Lehn tief bis zu dem Gange getrieben, so hatte man damit auch das Recht erlangt, daß Niemand von da an, wo man die Wasserseige d. h. die Sohle oder den untersten Boden des Stollen angelegt hatte, drei und ein halb Lehen weit weder nach vorn noch nach hinten, weder nach oben (im Hangenden) noch nach unten (im Liegenden) bauen durfte. Hatte man jedoch den Stollen nicht so weit getrieben, so stand das Letztere Jedem frei.

War nun auf die eine oder andere Weise ein Gang entdeckt worden, so lag es im eignen Vortheile des glücklichen Finders, sich, damit ihn kein Anderer daraus vertreiben oder doch der Früchte seiner Anstrengungen berauben könne, sobald als möglich damit belehnen zu lassen. Da nämlich die Erze als dem Landesherren zugehörig betrachtet wurden, konnte auch der Unterthan in der Regel bloß durch eine Belehnung die zeitweilige Benutzung, nicht aber ein völliges Eigenthumsrecht darauf erhalten. Die hauptsächlichste Bedingung hierzu war, daß die Bauwürdigkeit wirklich nachgewiesen wurde. Diese bestand aber darin, daß der Erzgang auf der Sohle mindestens ein Lachter lang war und das Erz wenigstens drei Mark und eine Vierdung ( $\frac{1}{4}$ ) Silber auf den Zentner gab. Zu diesem Behufe hieb, wenn Gewerken da waren, d. h. sich Mehrere zur Bestreitung der Kosten beim Bau der Zeche theilhaftig hatten, der Häuer derselben ohne Arglist eine Körbe voll Erz, ging zum Zehndner und sprach: Herr, ich bin ein Theil Erz gewahr worden, das habe ich gehauen, da sendet nun hin, daß meinem (Lands) Herrn und den Gewerken ihr Recht geschehe. Hierauf mußte nun der Zehndner entweder selbst nachsehen oder Leute senden, sich von der Wahrheit zu überzeugen. War aber der Bergmann selbst der Unternehmer, so mußten zum mindesten zwei Bürger, in welchem Schachte es auch sein mochte, dies Erz vor ihren Augen hauen lassen, um dann dem Zehndner oder seinem Stellvertreter auf Befragen eidlich versichern zu können, daß das Erz der Maas werth sei. Der Zehndner hieß nun dem Bergmeister den Gang für die Neuzfänger d. h. Auffinder messen. Dieser kam dann auch in Folge dessen zu dem Gange und fragte den Finder, welches sein Gang und seine Fundgrube sei. Welche Grube ihm nun der Finder zeigte und von welcher er eidlich versichern konnte, daß es seine rechte Fundgrube sei, die mußte man ihm messen. Dabei trat der Finder zuerst auf seine Hängebank, d. h. den Ort, wo der Schacht oder die ins Gestein getriebene Weitung ihren Ausgang nach Tage (ihr Mundloch) hatte, legte zwei Finger auf sein Haupt und sprach: daß dieß meine rechte Fundgrube sei, also gebrauche ich meines Hauptes und meiner vordern Hand, so mir Gott helfe und alle Heiligen. Hierauf nahm der Bergmeister

die Schnur, legte sie mitten auf dem Rundbaum d. h. auf das runde Holz, welches auf den Haspelsfüßen liegt und um welches das Seil geschlagen wird, um die Kiebel aus der Grube herauszuziehen, und maß nun ein halbes Lehn und ein ganzes Lehn (das Lehn zu 7 Lachter Länge und 7 Lachter Breite) zu der Fundgrube und dann noch zwei ganze Lehnen zu einem Stolten. Sowol die Fundgrube aber, zu welcher anderthalb Lehnen gehörten als auch die andern beiden Lehnen, welche die ältesten hießen, mußte der Neufänger je mit einem Schachte bauen. Denn die Alten pflegten ihr Feld so abzubauen, daß sie die Schächte vom Tage grade nieder in die Tiefe absenkten, sich also dabei nicht nach dem Liegenden und Hängenden des Ganges richteten. Daher die ältesten Pingenstriche (d. h. die Löcher von eingegangenen Schächten) zugleich eine Reihe von Halden bilden, von welchen eine oft kaum fünf, zehn oder zwanzig Schritte von der andern entfernt ist; so daß sie oft wie ein Graben in einer Linie verbrochen sind. Darnach maß man dem Markgrafen ein Lehn, der Markgräfin ein Lehn, dem Trugsessen (der für Küche und Keller des Landsherrn zu sorgen hatte) ein Lehn, dem Kämmerer ein Lehn und dem Bergmeister ein Lehn. Hierauf hob man an der andern Seite der Fundgrube an und maß hier eben so viele Lehnen, als man an der ersten Seite gemessen hatte. Unter diesen hatte aber nicht nur der Neufänger wieder  $3\frac{1}{2}$  Lehnen und der Fürst und die Fürstin je 1 Lehn, sondern hier begegnen wir auch zwei Bürgerlehen, welche an die Stelle der beiden Herrnlehen auf der andern Seite treten. Zeigten sie sich aber hier nicht ergiebig, so maß man dem Neufänger alle sieben Lehnen vor sich hinter einander auf dem Gange. Dabei durfte der Lehnträger jederzeit zu Ende, wo sich eine halbe Fundgrube wendete, einen Sprung rückwärts ohne Stab und Anhalten thun, und soviel derselbe erspringen konnte, so viel ging den Gewerken an Feld und Masse zu gute. Der Bergmeister aber bekam für dieses Messen vier Schillinge oder eine viertel Mark Silbers.

Ähnliche Bestimmungen treffen wir auch in dem Iglauer Bergrechte. Auch hier bekam der Neufänger 7 Lehnen gemessen, auch hier der Landsherr zwei und eben so viele die Bürger jedoch eins auf jeder Seite. Nur die Fürstin, der Truchseß und

Kämmerer gingen leer aus. Auch hier mußte erst die Erlaubniß des Bergrichters (Bergmeisters) und obersten Leihers vorausgehen, auch hier erfolgte der Schwur auf dem Rundbaume (der zum deutlichen Beweise des deutschen Ursprungs hier ebenfalls den Namen Rundbaum führt), nur daß ein Urborarius und nicht der Bergrichter den Eid abnimmt. Daß aber auch in Goslar schon manches Aehnliche sich fand, lehrt die Art des Schwurs, welche der Freiburger vollkommen gleicht. Die Messung hatten hier die Frohneboten, die Erlaubniß dazu gab aber ebenfalls der Bergmeister. Nur war der Umfang einer Grube bedeutend kleiner, da es ausdrücklich in den dortigen Gesetzen heißt: In eine Grube mag man nicht einschlagen, als 12 Lachter in die Länge. Jedwede Lachter sei aber 2 Fuß lang, so weit als man sie auspreizen könne. Zu einem Berge gehörten 13 solcher Gruben, und zwischen jeder Grube blieben 13 Fuß, 5 Fuß in die Breite, 7 in die Länge.

War die Vermessung geschehen und hatten die Neufänger oder, gaben Mehrere das Geld dazu her, die Gewerken die Be-  
 lehnung der 7 Lehen, wozu noch  $3\frac{1}{2}$  Lehen auf dem Hangenden (in Iglau 4) und  $3\frac{1}{2}$  Lehen auf dem Liegenden (in Iglau 1) kamen, so war der Leihers verpflichtet, sich den wohl zu merken, dem man sie verliehen. Bergbücher über die Muthungen und Vermessungen hielt man nämlich damals noch nicht. Es ward, wie Beyer in seiner Abhandlung über das Erbebereiten bemerkt, Alles auf eine ehrliche und einfache Art mündlich abgehandelt und es war etwas Seltenes, wenn ein Bergmann schreiben oder Geschriebenes lesen konnte. Ein Bergmeister sendete daher, wenn er einen Bergmann vor sich laden wollte, ihm ein Kerbholz, worauf zuweilen die Anfangsbuchstaben des Bergmeisters eingebrannt waren: und daher hat, fährt Beyer fort, dieses noch jetzt die Wirkung einer zu Recht beständigen Vorladung in Bergsachen. Ebenso wurden auch später noch die Bergrechnungen auf 1 bis 2 Ellen langen Kerbhölzern angeschnitten; so daß jeder Schichtmeister seine Kerbhölzer auf dem Bergamthause hatte. So viel nun derselbe berechnete, so viel schnitt er auf das Kerbholz. Man kann sich leicht vorstellen, fügt Beyer hinzu, daß da eine Rechnungskammer

einer Holzkammer ähnlicher sah, wenn so viel Kerbhölzer von ziemlicher Größe beisammen lagen. Und von diesen hölzernen Registern heiße noch jetzt die Ablegung der Rechnung, welche die Schichtmeister auf dem Bergamthause verrichten, der Anschnitt; daher komme auch der Ausdruck: die Kosten anschneiden.

Die Neufänger oder die Gewerkschaft derselben mußte aber ihrer Seite die Lehen nun auch wirklich auf die oben angegebne Art bauen. Thaten sie dieß drei Frühschichten hindurch in der Zeit von drei Arbeitstagen nicht (der Sonnabend und Sonntag gehörte nicht hierzu), so konnte der Bergmeister die Lehen wieder leihen, wem er wollte. Nur der Markgraf und die Markgräfin verloren dadurch ihre Rechte nicht, und sie durfte daher, auch wenn sie dieselben nicht bauten, Niemand leihen, außer der Landsherr hatte seine Erlaubniß dazu gegeben. Die andern Herren mußten ihren Antheil entweder selbst bauen oder ihn einem Andern leihen; thaten sie dieß nicht, so sollte sie der Bergmeister mindestens zur Hälfte verleihen. Dasselbe war der Fall mit dem Lehn des Bergmeisters und den zwei Bürgerlehen. Diese konnte der Bergmeister oder sein Herr, wenn sie nicht gebaut wurden, leihen, an wen er wollte. Milder war man in dieser Hinsicht in Iglau. Dort konnte erst nach der sechsten Woche und nachdem man es 6 Sonntage hindurch bekannt gemacht hatte, die verlassene Grube von der obersten Bergbehörde der Stadt, den Urborariern, weiter verliehen werden. In Goslar hingegen galt eine vierwöchentliche Frist.

Das Bauen mußte aber so geschehen, daß jeder Schacht wenigstens einen Ganghauer hatte, welcher mit Schlegel und Eisen in dem Gestein arbeitete, und dafür wöchentlich vom Steiger seine Bezahlung erhielt. Es war aber schon frühzeitig, wie es scheint, die Grubenarbeit in drei Schichten des Tags vertheilt. Wenigstens scheint es Agricola nicht anders zu wissen, als daß es von je so gewesen sei. Er beschreibt nämlich die Einrichtung so: Es sind, sagt er, die 24 Stunden des Tags und Nachts in drei Schichten getheilt. Eine jede Schicht hat 7 Stunden, die drei übrigen Stunden sind zwischen den Schichten als Mittelstunden, in welchen die Häuer in die Gruben fahren und aus ihnen ausfahren. Die erste Schicht hebt an Morgens um

4 Uhr und währet bis gegen 11, die andere hebt an um 12 und währt bis um 7 Uhr. Dieß sind die Tagschichten, getheilt in Morgen- und Mittagschicht. Die Dritte ist nächtlich, denn sie beginnt um 8 Uhr Abends und dauert bis gegen 3 Uhr früh. Diese aber läßt die Dbrigkeit den Arbeitern nicht zu, es erfordere es denn die Noth. Hierauf nun, mögen sie aus den Schächten Wasser ziehen oder einen Gang hauen, so wachen sie bei nächtlichen Lichtern. Damit sie aber wegen Müdigkeit nicht einschlafen, so machen sie sich mit ihren lieblichen und geschickten Berggesängen die harte und lange Arbeit erträglicher und leichter. Indessen wird es keinem Berghäuer zugelassen, anderswo noch eine Schicht zu thun (in Goslar war es ebenfalls ausdrücklich verboten), weil er dann gewöhnlich in den Gruben zu schlafen pflegt, oder wenigstens langsamer zu der Schicht und schneller herausfährt, als sich's gebührt und überhaupt von der großen und harten Arbeit müde ist. An einigen Orten jedoch ist es ihm erlaubt, weil er, sonderlich in theuern Zeiten, vom Lohne sein Leben nicht fristen kann. Doch verbietet ihm die Dbrigkeit nicht sogenannte ledige Schichten zu thun. Wenn aber zur Schicht zu fahren sei, fährt Agricola fort, zeigt den Arbeitern der Ton einer großen Glocke an; und lautet diese, so laufen sie, von Haus zu Haus zu ihren Gruben. Gleicher Weise zeigt auch der Ton der Glocke dem Schichtmeister, (welcher damals mit dem Huthmann eine Person war und auch den Namen Huthmann führte), an, die Schicht sei abgefahren. So wie er daher das Lauten hört, so klopft er an die Bühne des Schachtes und gibt den Berghäuern ein Zeichen herauszufahren. Die Nächsten schlagen dann, wenn sie den Ton hören, mit dem Fäustel an das Gestein, und so kommt der Ton bis an die Letzten.

Diese Häuer, so wie die Berganschläger, Haspeler, Drefker, Erzklücher, Wäscher und Schmelzer, stellte alle der Zehndner mit den Gewerken an und der Bergmeister bestätigte sie; wie dieß auch hinsichtlich der Gewerken auf dem Rammelsberge der Fall war. Eben so setzten die Gewerken den Huthmann oder, wie ihn Agricola lieber nennt, den Schichtmeister ein. Dieser vertheilte die Schichten unter die Arbeiter, und hatte fleißig Acht zu geben, daß ein Jeder ernstlich und treulich

that, was seines Amtes war. Er entsetzte sie daher auch ihres Amtes, wenn sie nicht Bescheid wußten oder sonst sehr läßig waren und setzte Andere an ihre Statt, falls der Bergmeister und die Geschworenen darein gewilligt hatten. Dabei mußte er zugleich Zimmermann sein, damit er Schächte ausrichten, Säulen setzen und Gebäude machen könne, welche den untergrabenen Berg hielten; auf daß sich das Gestein des Hangenden, wenn ihm die Stützen fehlten, nicht von der Last des Berges ablöse und die Arbeiter zerquetsche. In Stollen mußte er verstehen Gerinne zu legen, in welche das Wasser so gesammelt und geleitet werde, daß es aus den Gängen, Klüften und Absätzen des Gesteins seinen gehörigen Abfluß haben konnte. Ueberdies sollte er auch der Gänge und Klüfte kundig sein, damit er die Schächte mit Nutzen senke und das ausgehauene Erz von dem andern scheiden oder die Seinigen unterrichten könne, wie sie es zu scheiden hätten. Ferner gab er den Berghäuern, wenn sie das Erz hauen wollten, das Hauerzeug (Gezäh), so wie ein gewisses Gewicht schlitt in die Laternlein und unterwies sie, wie sie das Erz nützlich hauen sollten. Wegen so vieler und großen Aemter nun vertraute man diesen Schichtmeistern oder Huthleuten stets nur eine Grube an, ja, man setzte wol auch zwei oder drei dergleichen über eine Grube. Dafür gewährte man ihnen aber auch ein Zweiunddreißigstheil der Ausbeute.

Wie zum Huthmann, so konnten die Gewerken auch zum Steiger nehmen, wen sie wollten, falls er nur ein ehrenhafter Mann war. Der oberste Bergmeister oder Leihher hatte ihn eben so wie den Huthmann nur zu verpflichten. Ihm lag es ob den Gewerken die Zubuße zuzuertheilen, davon den Huthmann oder Schichtmeister so wie die Arbeiter zu bezahlen, und was zum Betrieb der Grube nöthig war, einzukaufen, als z. B. Hauerzeugzäh, Nägel, Holz, Breter, mancherlei Fässer zum Erz, Seile und Unschlitt. War aber die Grube reich an Erz, so hatte er ebenso die Ausbeute zu berechnen. Ihm lag es ferner ob, dafür zu sorgen, daß der Huthmann am Anfang und Ende der Arbeit mit zugegen sei; ferner daß man die Gänge nützlich haue, und die Gebäude, Gezeuge und Gerinne, die zum Bergwerk nöthig waren,

zurichte. Er brach den Arbeitern vom Lohne ab, wenn sie der Huthmann als unfleißig angegeben hatte und hatte dafür Sorge zu tragen, daß, war die Grube reich an Erz, der Kasten an den Tagen, wo nicht gearbeitet wurde, geschlossen sei, und daß das Erz von den Berghäuern bald aus dem Schacht oder dem Stollen in den Kasten oder in die Bereitstuben der Hütte, wo der Huthmann wohnte, gefördert werde; damit die losen Leute keine Veranlassung zum Stehlen fänden. Endlich war er auch beim Schmelzen zugegen, um darauf zu sehen, daß die Schmelzung fleißig und nützlich geschehe. Trotz aller dieser Obliegenheiten gestatteten die Bergsazungen gleichwol dem Steiger, daß er die Verwaltung mehrerer Gruben auf sich nehme. Von erzreichen durfte er jedoch nicht mehr als zweien zugleich vorstehen.

Waren nun alle diese gewerkschaftlichen Beamte, wozu auch die Zimmerleute und Schmiede gehörten, gehörig angestellt und bezahlt, hatte ferner der Zehndner für den Landesherrn sein sogenanntes Frohntheil, d. h. die dritte Schicht oder den dritten Theil von jenen 32 Theilen, in welche das Erz getheilt wurde, erhalten, so trat auch seiner Seits der Neufänger in den vollen Genuß seiner Rechte. Ja er durfte auch, wenn er in seiner Grube oder auf seiner Sohle kein Erz fand, welches der Maaß werth war, in ein freies, noch ungemuthetes Feld einbrechen; und fand er hier dergleichen Erz, und brachte es damit zu einem offenen Schachte, so behauptete er als glücklicher Finder auch hier sein Recht. In dessen mußte es grade hierbei oft zu Streitigkeiten kommen, wenn mehrere Gruben an einander grenzten und man nicht wußte, aus welcher Grube er den Gang empfangen habe. Dann mußte er mitten auf dem Rundbaum schwören, daß der Gang zu der Grube gehöre, welche man ihm geliehen habe. Worauf ihm auf die oben angegebne Weise gemessen und den Messern 7 kurze Schillinge gezahlt wurden. Uebrigens war es erlaubt, daß die Bergleute so weit mit ihrer Arbeit vordrangen, als sie wollten. Schlugen sie dann gegenseitig in ihr Gebiet durch, so mußten sie beide den Durchschlag räumen, Jeder ein Viertel eines Lachters, bis die geschwornen Bürger kamen und entschieden, wo ein Jeder mit Recht weiter arbeiten könne. Nur in die Lehnen des Markgrafen und der Markgräfin durfte Niemand durchschlagen. Blieb aber

zwischen dem Gebiete von zwei Neufängern Raum übrig, so hieß dieß Ueberschaar. Nach Tglauer Bergrechten gehörte derselbe den Bürgern. Zugleich erhielt jeder Neufänger an seinem Gestelle noch ein Horn, d. h. einen Raum über der Oeffnung der Grube, wo der Haspel stehen konnte. Dieser Raum war ein halb Lachter lang; so daß zwei Männer neben einander stehen konnten.

Ganz andere Verhältnisse in mancher Hinsicht traten ein, wenn eine Zeche oder ein gemessener Berg wegen der Grundwasser entweder gradezu verlassen oder durch einen Stollen unterstützt werden mußte. Denn um einen kostspieligen Bau zu unternehmen, dazu reichte die bloße zeitweilige Belehnung mit dem nöthigen Felde, noch dazu unter den oben angegebenen Schranken in Bezug auf die Landesherrlichen und Herren-Lehen, nicht zu, sondern hierzu war eine völlige Besitznahme desselben erforderlich. Da mußte man also von neuem muthen, ob der Bergmeister den Bruch oder die Zeche leihen und das nöthige Feld zu einem Stollen vererben wolle. Brachten dann die Leute ihren Stollen bis an die Stelle und den Bruch im Felde, wo sie Erz zu finden hofften und mutheten bei den Bürgern und dem Bergmeister, daß man ihnen ein Erbe zu dem Stollen bereite um des Zehntens willen, so konnte dieß der Bergmeister nur mit der ausdrücklichen Erlaubniß des Landsherrn thun. Ist aber, heißt es in den alten Bergrechten, daß der Landsherr seine Gnade dazu gibt und es heiße geben zu einem Erbe, so liegt es nun an den (geschworenen) Bürgern zu Freiberg; und wo es auch im Lande liege bei Chemnitz, bei Meissen oder wo es sei, da sollen sie von Freiberg hinreiten und das Bergwerk besuchen, so ihnen Ehre und Treue lieb ist, und sollen zu dem Stollen und zu der Zeche so viel Feld bereiten, als dem Stollen und Landsherrn dienlich ist. Doch nur da, wo das Feld wirklich verbrochen ist. Denn wo man noch nicht gegraben hatte und wo also keine Brüche vorhanden waren, da sollte man auch kein Erbe zu dem Stollen bereiten; es würde denn des Landsherrn Vortheil von den Bürgern und dem Bergmeister daran erkannt. Auch gingen alle Gänge, die bereits gemessen waren, davon ab. Hier auf erhielten sie einen Eimer Wein für ihre Arbeit und die Bürger 2 Mark oder 8 Schillinge Groschen, der Bergmeister aber 1

Mark oder 4 Schillinge Groschen. Hierzu wurde ein Bergleder auf der Halde ausgebreitet und so das Geld darauf gezählt.

Wem aber ein solcher Erbftollen verliehen worden war, der mußte von Rechtswegen an die Stelle und Zeile, wo man ihm sein Erbe beritten hatte, einen Lochstein setzen zu einem Gedächtnisse; daß in der Folge kein Krieg werde, wenn man andern Leuten hernach auch ein Erbe gab oder einen gemessnen Berg maß. Lochsteine hießen sie, weil die Alten auf alle Rein- und Grenzsteine ein Loch einzuhaueu oder an dem Theile, welcher über der Erde steht, durchzubrechen pfliegen, damit man sie von andern Steinen unterscheiden könne. Heut zu Tage, sagt Beyer, haut man ein Kreuz auf die Lochsteine, oder kettet ein Eisen mit einem Loche darauf, oder wie es in der Freibergischen Bergamtsrevier gebräuchlich ist, man haut den Namen der Fundgrube oder Mäße, welche sich dort wendet, auf die vordere breite Seite, und auf die andre breite Seite die halbe Fundgrube oder Mäße, die sich anfängt; auf die dritte Seite hingegen, wo der Stein schmaler ist, die Namen der Herren Ober- und Berghauptleute, und auf die andre schmale Seite endlich den Namen des Bergmeisters nebst der Woche des Quartals und der Jahrzahl, wo dieses Erbvermessen verrichtet worden ist. In den Wäldern, fährt Beyer fort, wenn ein Baum grade dort steht, wo sich die Schnur wendet, wird je zuweilen ein Kreuz in den Baum gehauen und mit Röthel angestrichen, je zuweilen auch der Lochstein daneben gesetzt. Gleichwie aber ein jeder Lochstein vor andern Steinen kenntlich sein soll, damit man wisse, ob dieser oder jener Stein eine richtige Markscheide mache, also werden auch von den Geschworenen (welchen später das Setzen der Lochsteine zukam) gewisse Zeichen an jeder Seite beigelegt, als z. B. an jeder Seite ein viereckiger und gleich länglicher Stein, ingleichen Kohlen, Glas, Hütenschlacken und Ziegelsteine. Stücke, welche an einigen Orten von einigen Bergjungen bei einem Aufzuge getragen werden. Man pflegt auch wol bei der Hinlegung dieser Sachen dem Jungen durch einen Kopfstoß das Gedächtniß zu schärfen.

War alles dieses geschehen, so durfte, falls nur die, welche den Erbftollen bauten, ihre Obliegenheit erfüllten, d. h. ihre

Wasserseige ordentlich hielten, ihre Lichtlöcher oder Schächte, die von Tage nieder gesunken wurden, auf und niederfertigten und den Stollen stets wenigstens mit drei Häuern trieben, Niemand in ihr Gebiet einschlagen, selbst wenn es Jahre lang dauerte, ehe der Stollen nutzbar wurde. Wollte aber dennoch Jemand einschlagen, und dieß thun, nachdem der Bergmeister und die Bürger todt waren, so sollte der neue Bergmeister die Sache mit den neuen Geschworenen nach der Kenntniß zweier Lehleute, welche sich noch daran erinnerten und die Lochsteine wußten, entscheiden. Und nur wenn es Niemand mehr wußte, durfte Jederman darin bauen. Ward aber der Stollen nicht mit drei Häuern betrieben oder ruhte die Arbeit in demselben acht Tage lang hintereinander, und konnte man dieß mit einem ehrhaften Manne, welchen der Oberbergmeister mit einem Eide dazu bestätigt hatte, beweisen, dann mußte der Oberbergmeister selbst auf die Zeche reiten und an der Wasserseige anheben und sich die Lichtlöcher besehen, bis wo das Stollenhaupt sich wendete. Im Fall er nun den Stollen ohne Häuer fand, sollte er den Boten oder Zeugen bei seinem Eide mahnen, ob er demselben auch nachgefolgt sei, wie es sein Eid ihm gebiete. Bejahte es jener, so fragte der Bergmeister den Boten weiter um sein Urtheil, wem der Erbstollen nun gehöre. Hierauf fiel derselbe dem Landsherrn zu und wer ihn muthete, dem mußte der Bergmeister ihn leihen.

Hatte man aber den Stollen bis zu einer Tiefe von anderthalb Lehen oder mindestens zehn Lachter gebracht, so hieß er von Rechtswegen ein Erbstollen und hatte als solcher nicht nur auf der Oberfläche das Recht, das Feld, so weit ein Mann mit seinem Bogen schießen konnte, inne zu haben, damit die Bergleute ihr Vieh darauf weiden konnten, sondern es durften auch alle gemessenen Lehen, welche in seiner Markscheide oder Grenze lagen, und alle Brüche über dem Wasser nur mit Willen der Gewerken des Erbstollen selbst bearbeitet werden. Auch maß man dem Erbstollen, wenn er mit seiner Wasserseige an die Gänge kam, die ihm beritten waren und dabei Erz in einem freien Felde fand, keinen Berg. Fand er aber Erz in Gängen, welche noch unverschrotten und unverhauen waren, so maß man ihm den Berg so, daß sich die gemessenen Lehen nach ihm richten mußten und

er viertelhalb Lehen auf sein Hangendes und eben so viel auf sein Liegendes bekam. Traf er hingegen auf gemessene Lehen, welche bauhaft waren und nicht erblich zu dem Stollen gehörten, so konnten die Lehen es dem Stollen allerdings nicht wehren, daß er durchbreche. Jedoch durfte dieser dann nicht weiter über und unter sich ausbauen, als so weit eine gewöhnliche Kraxe oder Hacke mit ihrem Stiele reichte. Und so lange er in dem Lehn war, mußte ihm dasselbe den vierten Theil zu den Unkosten geben, verließ er aber dasselbe, so war dieses verpflichtet den Gewerken des Stollen ein Neuntheil zu den Unkosten zu geben. Denn der Stollen brachte ihm Wind und nahm ihm Wasser. Auch dauerte dieser Beitrag so lange, als man den Stollen weiter trieb und fiel nur weg, sobald man sich wandte. Gegen andre Erbstollen behielt aber allemal der tieffste sein Recht und sein Eigenthum.

Wenn es sich hingegen auf dem Hangenden oder Liegenden so traf, daß man nicht wußte, ob der Ort zu dem Erbe gehörte oder zu dem gemessnen Berge, oder ob er in einem freien Felde sei, da hatte man die Sache, heißt es in den alten Berggesetzen, zwei Männern, welche sich an ihren Ehren nicht verrückt hatten, auf ihren Eid zu übergeben und dabei darauf zu sehen, daß sie nicht etwa selbst Theil an dem Gebirge hätten. Die mußte nun der Oberbergmeister dazu bestätigen und sie sollten oben auf dem Rasen die Schnur von dem Höchsten der Gänge aus ziehen. Konnten es dieselben aber auf diese Weise nicht entscheiden, so sollte man von den Gängen der sieben Lehen einen Durchschlag in die neuen Gänge fahren. Wem dann die Schnur und das Winkelmaß das Recht gab, dem verblieb es. So lange aber das letztere nicht entschieden war, wurde das Erz, welches man ausgrub, aufgehoben. Dabei war es Regel, daß man, so oft man in der Tiefe marktscheiden sollte, dieß mit offnen Durchschlägen that. Und dazu, heißt es nochmals in den alten Berggesetzen, muß man getreue, gerechte Leute kiesen, damit sie einem Jeglichen mit Gerechtigkeit in das Seine weisen. Das Lehn wurde zu 7 Lachtern, ein Ort oder Ende eines Stollensflügels zu drei Viertel eines Lachters und der Querdurchschlag zu anderthalb Lachtern angenommen.

Waren nun dergleichen offne Durchschläge vorhanden und es trat der Fall ein, daß ein Erbe oder Lehn oder ein gemessner Berg die andern tränkte, das heißt, ihm seine Wasser zuschickte, so konnten diese, wenn sie noch keine Markscheide hatten, darauf antragen. Der Bergmeister beeidete dann zwei Männer, welche sich an ihren Ehren nicht verrückt hatten. Diese mußten dort anfahren. Bekannten sie alsdann eidlich, daß allerdings über dem Damme eines Mundlochs neben der eingehauenen Grenzstufe ein oder zwei Lachter disseits derselben in der einen Zeile fremde Wasser wären, so wurde das Erbe oder der gemessne Berg, von welchem dieselben herrührten, dem Erbe oder Berge, welcher dadurch getränkt ward, zu eigen gegeben und ein Friede darüber geboten; so daß den Gewerken kein Urtheil, welches etwa diese Entscheidung umfließ, weiter zu schaden vermochte.

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im Iglauer Bergrechte. Nur daß hier drei Männer auserwählt wurden, welche die Markscheide zogen und als vierter einer von den Arborariern zugegen war; daß hier ein Zeitraum von einem Jahre festgesetzt war, binnen welchem man wenigstens eine Klafter tief in seinem Stollenhaupte gearbeitet haben mußte, um das volle Recht des Erbstollen zu erhalten; daß ferner da, wo das Wasser einen Stollen tränkte, es drei Tage lang erst mußte dem Meister (Steiger) der Grube, von welcher das Wasser kam, angezeigt worden sein, ehe ihr Eigenthum dem getränkten Stollen zugesprochen wurde; daß endlich der Erbstollen hier vier Lehen vor und hinter sich überall frei hatte. Eben so gehörte auch in Goslar ein Jahr dazu, binnen welchem man seine Grube bauhaftig halten mußte, um sie mit vollem Rechte zu eigen zu haben. Das Messen bei Streitigkeiten zwischen zwei Gruben geschah hier durch den Burhoder (Vorhauer?) und so lange dieser nicht entschieden hatte, mußte die Arbeit an dem streitigen Orte ruhn.

Gleichwol waren hiermit noch nicht alle Streitigkeiten, welche sich innerhalb des Grubengebietes ereignen konnten, geregelt; auch das sogenannte Feuerfegen in der Grube bedurfte bestimmter Vorschriften. Selten nämlich hat es der Bergmann bloß mit völligem Gesteine, welches er mit der Krake wegfördern kann, zu thun, viel häufiger muß er sich hierbei des Schlägels und Ei-

fens bedienen. Vom Bergeisen schreibt aber Agricola, daß es gewöhnlich neun Quersfinger lang, anderthalb Quersfinger breit und einen Quersfinger dick sei. Zu ihm gehört dann das Häufel oder der Schlägel, ein eiserner Hammer, welchen man je nach seiner Größe in einer oder zwei Händen hält, um damit auf das Bergeisen zu schlagen, dasselbe dadurch in das Gestein zu treiben und so das letztere von dem Gange zu trennen. Ist nun das Gestein so fest, daß seine Trennung nur durch die größte Kunst bewirkt werden kann, so wandte man, um das Gestein zu erweichen, das Feuersetzen an, d. h. man schichtete bei niedrigen Orten einen, bei hohen zwei Haufen dürres Holz auf, und brannte diese vor dem Orte an. Die Berghäuer stießen dann die Schalen der Steine, welche die Blut des Feuers abgeschält hatte, entweder mit Brechstangen vollends herunter oder zerspellten sie, falls sie noch eine gewisse Festigkeit hatten, mit dem Stecheisen und warfen sie so herunter. Befanden sich jedoch dieselben an den Seiten, so zerschlugen sie diese wol auch mit dem Häufel und brachen sie dann mit dem Eisen ab. Da sich nun durch das Anzünden und Verbrennen der Holzstöcke in der Grube Rauch verbreitete, so fuhr man in der Zeit, wo Feuer gesetzt war, nicht in die Grube. Weil aber der Rauch oder Dampf durch die Grubenbaue oder Klüfte auch bis in die nächste Grube dringen konnte, so bedurfte es einer besondern Erlaubniß des Bergmeisters, so wie der Gewerken der nächsten Grube, um Feuer setzen zu dürfen. Ja man mußte aus eben diesem Grunde oft ganze Stellen umgehen. In Goslar war daher beim Feuersetzen ebenfalls die Genehmigung der Frohnboten erforderlich.

Daß aber die bösen Wetter oder der sogenannte Schwaden namentlich durch dieses Feuersetzen leicht erregt wurden und dann das Leben des Bergmannes der größten Gefahr aussetzten, darüber hat schon Bocer nach Agricolas Vorgange in seinem Gedichte auf Freiberg Andeutungen gegeben. Ich theile sie hier mit, weil in ihnen zugleich eine dichterische Schilderung der Beschwerden und Gefahren des Bergmanns überhaupt, so wie noch insbesondre eine ziemlich genaue Beschreibung des Schwadens als einer der schlimm-

sten Erscheinung in den Gruben enthalten ist. Bocer spricht sich hierüber folgender Maßen aus:

**D** wundervolles Werk der Allmacht, welche leitet  
Das große Weltenall; daß in der Unterwelt  
So viele Gänge ruhn, doch selten ausgebeutet,  
Die reich an Segen sind, der dich, o Mensch! erhält  
Und dir das Leben schmückt! Doch oft nach tausend Sorgen  
Und mannigfachen Mühn kaum schimmern sie empor,  
Und täuschen nur zu oft, in düstre Nacht verborgen,  
Daß den gehofften Lohn die bange Brust verlor.  
Ja wer zur Tiefe hin, der schreckensvollen, wagte  
Zuerst zu dringen einst, dem war gepanzert schier  
Dreifach mit Erz die Brust. Zur Nacht, wo nie es tagte,  
Wohin trieb Menschen nicht des Golds verwünschte Gier?  
Was tief vergraben lag in tausend Finsteinissen,  
Das heiß ersehnte Gold, auf felsreichem Weg  
Hat er's dem fernem Bauch der Erde doch entrißen  
Und führte dahin nie auch eines Menschen Steg.  
Ja von der Allgewalt der Habgier fortgetrieben  
Der armen Erde er die Eingeweid' entrafft.  
Selbst Plutos Schreckensreich ist nicht verschont geblieben,  
Da bis zum Erdengrund der Mensch die Bahn sich schafft.  
Durch wildes Felsgewirr weiß er den Weg zu finden,  
Ihn schrecket nicht zurück ein jäher, grauser Tod.  
Gewinn treibt ihn, Gewinn lehrt ihn es überwinden,  
Wenn Kosten ihm und Mühn das Ziel in Menge bot.  
Wie muß er sorgenvoll bang seufzen oft und flehen;  
Denn jede Stunde sinnt ihm neue Kosten an.  
Wie viel Beschwerden muß der Häuer erst bestehen;  
Er setzt ja selbst als Preis das süße Leben dran.  
Fährt er zum dunkeln Schacht hinab auf schwanker Leiter,  
Da läßt er hinter sich das blaue Himmelszelt,  
Und schreitet in dem Reich der Hölle gleichsam weiter,  
Und drängt beschmuht sich vor zur dichten Schattenwelt.  
Umgürtet mit dem Schurz des Leders und die Glieder  
Im Kittel eingehüllt, erforscht er mit der Hand

Den Weg. Es glänzt die Stirn von manchem Flecken wieder  
Und nach dem Schwefel riecht sein schmutziges Gewand.  
Und sollt' ihm wo die Hand und wo der Fuß abgleiten,  
Denn schlüpfrig ist die Fahrt, dann in die Tief' er fällt,  
Und spige Klippen ihn in tausend Stücke schneiden,  
Und in der Grube liegt sein Leichnam dort zerfesselt.  
Doch ist zur letzten Sproß er wohl hinabgestiegen,  
Durchmüßt er scheu den Pfad und stemmt die Hände ein.  
Er muß durch Krümmungen des rauhen Wegs sich schmiegen,  
Und hält mit derber Hand sich fest an dem Gestein.  
Und sucht er so dem Gang des Silbers nachzusteigen,  
Umhüllt oft Aug' und Mund ihm schnell ein dichter Hauch,  
Es flackert schon das Licht der Lampe, um zu zeigen,  
Welch bösen Nebel berg' die Erd' in ihrem Bauch.  
Doch wenn der Himmel will, daß er von dort sich wandte,  
Und er sich vorwärts beugt begierig mit der Stirn,  
Droht vor den Augen ihm die schroffe Felsenkante,  
Die leicht durch ihren Sturz zerschmettert sein Gehirn.  
Kommt er nun zu dem Ort, wo hart die Arbeit drängt,  
Da schon die flinke Hand den hohen Felsen nicht,  
Mit Hast er in den Stein das harte Eisen zwängt,  
Bis so gelockert er ihn Stück für Stück abbricht.  
Und mit dem Häusel schwingt er da den Arm geschwinde  
Zum Schlag im steten Tact und theilt den Fels entzwei,  
Und ruht und rastet nicht, bis er den Anbruch finde,  
Der ihn für seine Müß mit reichem Erz erfreu.  
Doch mag die starke Brust auch manchen Unfall tragen  
Und er dem falschen Glück sich noch so oft vertraun,  
Mag für den Lohn er oft das theure Leben wagen;  
Erfüllt ihn die Gefahr vor allem doch mit Graun,  
Die nur zu häufig ach! zu schnellem Tode fodert  
Den Häuer, der im Raum der kühlen Erde weilt.  
Denn wenn die Flamm' am Stein, bis er erweicht ist, lodert,  
Da kommt o Schrecken! schnell der Schwaden hergeißelt.  
Verderbend Alles rings, genährt von Flamm' und Rauche  
Und manchem andern Stoff, wie noch hervor ihn bringt,  
Mit böser Kraft begabt, die Erd' im weiten Bauche,

Er zum Entsetzen drauf in alle Spalten dringt,  
Bis er Gewässer trifft. Auf ihnen sich verbreitend  
Schwimmt er darüber hin. Doch birgt er unberührt  
Den Gifthauch noch in sich, bis hin zum Dunkel schreitend,  
Wo nach verloschnem Licht ihr Werk sie hingeführt,  
Die Unglückseligen mit fecken Schritten nahen,  
Nicht wissend, daß für sie die letzte Stunde schlägt.  
Denn wenn die Wasser nur den leisen Stoß empfangen,  
Den oft, wer glaubt es wol? ein Steinchen schon erregt,  
Das sie vom Fels herab mit feinem Staub besprenget,  
Erhebet sich sofort des Schwadens gift'ge Macht,  
Die in den Körper dringt und ihm die Luft beenget,  
Bis sie bewusstlos ihn zum letzten Schlaf gebracht.

War aber jede Gefahr glücklich vermieden und das abge-  
hauene Erz durch den erfahrenen Bergmann schon in der Grube  
von den unedlern Steinen abgesondert, so wurde das erstere in  
Körbe, Fässer oder leinene Säcke, das taube Gestein hingegen in  
Tröge gefüllt und mittelst eines Seiles und der Haspel durch  
Menschen herausgewunden. Diejenigen Erze nun, welche in so-  
genanntes taubes Gestein bloß eingesprengt waren, wurden damals  
ohne weiteres auf die Halden gestürzt. Je weniger genau man  
es aber zu jener Zeit damit nehmen mochte, um so eher fan-  
den sich Leute, welche diese eingesprengten Erze auf den Halden  
aufzusuchen, auszuklauben, zu waschen und zu schmelzen un-  
ternahmen. Ihnen wurden dergleichen Halden daher zu diesem  
Zwecke entweder von den Gewerken verkauft, oder wenn die Gru-  
ben schon ins Freie gefallen, also ungangbar waren, von neuem  
verliehen. Spuren von dieser Gewohnheit, bemerkt Beyer, fin-  
den sich noch in den neuern Bergordnungen von Herzog Georg  
und Churfürst Moritz. Markgraf Heinrich der Erlauchte nun hatte  
d. 30 Juni 1241 dem Hospitale zu Grimma sämtliche Berg-  
halden mit dem Rechte geschenkt, die Erze, welche in den Berg,  
d. h. in das losgewonnene und von selbst abgefallene taube Ge-  
stein eingesprengt seien, aufzusuchen und auf die angegebene Weise  
zu benutzen. Indessen mußte, fügt Kloßsch sehr richtig hinzu,  
die Benutzung dieser Wohlthat den Vorsteher des Hospitals in

Grimma nothwendig in Verlegenheit setzen. Hätte er doch bei der Entfernung, in welcher Grimma von Freiberg liegt, nicht ohne Kosten eigne Leute dazu bestellen müssen, um jene Halben gebührend zu untersuchen. Heinrich traf daher d. 1sten Decbr. 1277 eine Aenderung der Art, daß nur der Zehnten von solchen geschmolzenen Erzen abgegeben werden sollte und zwar an das Jungfrauenkloster Nimtschen bei Grimma. Dieß war aber, wie es scheint, keineswegs eine unerhebliche Schenkung. Denn das Kloster ließ sich dieselbe nicht nur d. 20 Mai 1287 von Heinrichs Sohne Albrecht und d. 27 Juni desselben Jahres von dem Enkel des Erstern Friedrich Teute bestätigen, sondern es hatte auch und zwar nicht ohne Erfolg Friedrich den Kleinen so wie Unarchen von Waldenburg in Bezug auf den Dippoldiswalder und Wolfensteinener Bergbau um eine gleiche Begünstigung angegangen. Da als der Kaiser Adolph siegreich die Meißnischen Lande durchzog, sah er sich veranlaßt, am 14 Mai 1296 jene Schenkung ebenfalls zu bestätigen.

Das edlere Erz hingegen wurde auf besondere Haufen gestürzt und wo Gewerken vorhanden waren, unter dieselben wöchentlich nach 32 Theilen vertheilt. Dabei war es aber natürlich nicht nöthig, daß es grade 32 waren, welche die Kosten dazu hergegeben hatten; es konnten bloß zwei oder drei, es konnten aber auch mehr als 32 sein. Doch hatte der, welcher von dem Inhaber eines Bergwerks einen Theil bekommen hatte, damit er die Grube mit ihm baue, nur dann einen rechtlichen Anspruch auf Ausbeute, wenn er seine Kost mit dazu gab. War aber das Letztere wirklich und mit Wissen der andern Gewerken geschehen und war er mit bei dem Gebinge, zu welchem damals alle Gewerken zusammen kamen, gewesen, so konnte ihm sein Antheil rechtlich nicht entzogen werden. Wurde er dennoch in die Nothwendigkeit versetzt zu klagen und betraf diese Klage einen Theil auf einem gemessenen Berge, so mußte dieselbe drei Arbeitstage hinter einander bei dem Obergemeister oder Bergrichter zu Hause und zu Hofe oder auf dem Markte oder auf der Zeche d. h. dem der Gewerkschaft beliebigen Felde oder sonst wo, und falls der Bergmeister oder Bergrichter nicht daheim war, bei dessen Dienern angebracht werden. Dann hatte sie rechtliche Gül-

digkeit, doch war sie dreimal zu wiederholen. Beim dritten Male mußte der Kläger seinen Stufenschläger, d. h. den, welcher ein Zeichen oder eine Stufe in das Gestein als Grenzbestimmung gehauen hatte, mitbringen. Hatte diesen der Bergmeister oder Bergrichter bestätigt und ihn ermahnt, zu bezeugen, ob die Pfennige verdient seien und hatte dieß der Stufenschläger bekannt, so war der Richter verpflichtet dem Kläger seinen Theil zuzusprechen und bekam dafür von einem Zweiunddreißigtheil 2 Groschen. Hierauf gab ihm der Bergmeister oder Bergrichter einen Gewerken zum Boten, daß er mit ihm zu Haus und Hof gehe, wenn der Mann, welcher den Theil unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen hatte, ein angefessener Mann war. War er aber ein unangefessener Mann, so mußte man seinen Namen auf dem Markte oder Berge öffentlich ausrufen. Dasselbe geschah auch bei Theilen auf freien Gängen.

Erstreckte sich hingegen die Klage auf Theile an Erbgruben, wie z. B. darüber, daß Jemand seine Kost nicht gebe, so mußte der Kläger binnen acht Tagen die Klage anhängig machen und sie dreimal in vierzehn Tagen wiederholen, zuletzt aber ebenfalls seinen Stufenschläger mitbringen. Worauf dasselbe Verfahren, wie oben beschrieben ist, eintrat. Doch konnten die Gewerken auch ausmachen, daß man nicht mehr als drei Tage Schicht klagte und dieß hatte dann dieselbe Wirkung, als ob man eine Woche geklagt hatte. Nur mußte man dem betreffenden Gewerken seine Kost auch wirklich abverlangt haben; und um dessen gewiß zu sein, pflegte der Bergmeister oder Bergrichter, ehe man Jemandem seinen Theil nahm, erst einen Boten oder Gewerken zu ihm oder zu seinem Bevollmächtigten zu schicken, um ihn an seine Schuldigkeit zu erinnern. Jeder, der sich nämlich nicht am Orte befand, hatte einen Verpfleger zu bestellen und nur, nachdem dieser drei Wochen hinter einander seine Kost nicht gegeben hatte, verlor der Theilhaber seine Ansprüche.

Wenn aber unter den Gewerken, welche einen Bruch oder ein Lehn mit einander in einem Erbe bauten, darüber Streitigkeiten entstanden, ob man dasselbe, weil es nicht mehr gewinnhaft sei, liegen lassen oder fortbauen sollte, dann war die Ent-

scheidung ganz in das Ermessen des Bergmeisters gestellt. Nur wo Einer das Erbe sechs Wochen lang hatte wüste liegen lassen, konnte es der Bergmeister nach genauer Untersuchung des Thatbestandes sofort weiter verleihen. Und kam es so weit, daß der neue Bebauer des Bergwerks Erz fand, so hatten die frühern Besitzer durchaus keinen Anspruch darauf zu machen.

Ganz eigenthümlich für jene Zeit war ferner noch die Einrichtung, welche wir auch auf dem Rammelsberge bei Goslar treffen, daß nämlich die Gewerken ihre Theile nicht ganz zu verlassen brauchten, wenn sie dieselben nicht mehr bauen wollten, sondern sie auch miethweise Andern ablassen, also sie auf Zeit weiter verleihen durften. Der Oberbergmeister oder Leihler ließ in diesem Falle die Gewerken an einem bestimmten Tage zusammenkommen und was hier drei Achttheile, oder wie es in den alten Bergrechten heißt, drei Schichten für gut befanden, das konnte der vierte nicht hindern. Verlieh aber ein einzelner Gewerke seinen Theil an Bergen, Stollen oder Lehen einem Andern, so konnte er, wollte er anders sein Eigenthumsrecht daran nicht verlieren, dieß nur mit Wissen eines Gewerken thun. Derjenige hingegen, welcher einen Theil gemiethet hatte, konnte Häuer anlegen und Tag und Nacht senden, soviel er wollte, und bauen, wie er es am nützlichsten fand, bis zu seinem Tage. Der Eigenthümer durfte ihm dieß von Rechtswegen nicht wehren. Auf dem Rammelsberge durfte der, welcher eine Grube gemiethet hatte, sie in der Regel ein Jahr behalten.

War aber nun das Erz für die Bergwerk Treibenden zu Tage gefördert, so wurde das gediegene Silber oder das Glaserz von den Steigern mit den Quetschern auf einen Stein gebracht; worauf die daraus hervorgegangenen Bleche auf einen Stock gelegt und mit eisernen Meißeln entweder zerquetscht und zerschrotten oder mit einer Scheere zerschnitten und sodann von den einzelnen Gewerken in die Schmelzhütten geschafft wurden. Hier wurden sie in eisernen Pfannen in den Treiböfen erst gewärmt und dann geschmolzen.

Daß aber, lehrt Beyer, die wenigsten Erze stahlberb oder ohne Unart brechen, ist denjenigen, welche einige Stufenkabinette oder einige Borrathskammern der Zechen besehen haben, sattfam

bekannt. Weil nun die Berge und Unarten mit den metallhaltigen und eingesprengten Erzen zu schmelzen entweder ganz unmöglich ist, oder doch mit Verlust an Gewicht und Güte des Metalls oder mit allzugroßen Kosten geschehen würde, so hat die Noth die Bergleute gezwungen sich nach einem Mittel umzusehen, wodurch die Berge und Unarten von dem guten Erze geschieden werden können. Und wenn die Schwere der Metalle, welche im Erze enthalten sind, die Erze an sich selbst von den meisten Unarten und tauben Bergen unterscheidet und die tägliche Erfahrung beweist, daß das Wasser die leichtesten von gleich großen Körpern am weitesten bewegt, so mußten die Bergleute in den ältesten Zeiten nothwendig daraus lernen, die Gänge und Erze erst klein zu machen und dann entweder zu sichern oder sie zu waschen oder auch sie in einem Faße zu rühren und zu setzen.

Die erste Art, nach welcher man ehemals die Erze klein gemacht hat, war vermuthlich die, daß man zunächst die Erze, welche noch mit Erde und Gestein vermengt waren, ausklaubte und zu diesem Behufe in eine lange Pochbank warf. Hier saßen sie nun, und zwar nach dem Zeugniß Agricolas nicht bloß die Männer, sondern auch die Knaben und Weiber, fast den ganzen Tag und klaubten das Erz aus. Die Pochbänke, fährt er fort, sind gewöhnlich 4 Werkschuh lang und breit und aus Bretern in einander geleimt. An den Seiten und dem Hintertheil sind wieder Breter angeschlagen, welche fast einen Werkschuh weit hervorstehen; das Vordertheil bei welchem die Klauber sitzen, ist offen. Hiebei gibt es Einige, fährt Agricola fort, welche das Stück eines reichen Silbererzes auf einen Stein legen und mit einem breiten aber nicht dicken Hammer zum Theil quetschen und dann in ein Faß werfen, zum Theil schroten und das bessere von dem geringeren klauben, woher sie auch ihren Namen bekommen haben. Das Ausgeklaubte sammeln sie dann abgesondert in verschiedene Erzfäßchen. Andere hingegen legen das Erz, welches nicht so reich an Silber ist, auf den harten, breiten Stein, wie er sich auf jeder Pochbank findet, quetschen es mit dem Quetscher, pochen es dann klein und werfen es so in Fässer, welche bald so gestaltet sind, daß sie in der Mitte ein wenig weiter als oben und unten sind, bald aber auch so, daß sie unten weiter und

oben enger und mit einem Deckel zugedeckt sind. Bei den letzteren ging zugleich durch ihre Handhabe ein Stabeisen, welches an beiden Seiten gekrümmt war und dazu diente, daß man es mit den Händen halten und so den Erzeimer tragen konnte.

Weil aber, bemerkt Beyer in seiner historischen Nachricht von den Pochwerken ganz richtig, diese Bemühung zu kostbar und bei gneisigen und quarzigen Erzen zu langweilig war, hat man noch auf andre Mittel die Erze zu pochen bedacht sein müssen. Und diese andre Art die Erze klein zu machen und zu Schlich zu ziehen, boten Mühlen dar, ähnlich denen, wie man sie in den ältesten Zeiten, um das Getreide zu malen, baute. Agricola hat sie in seinem Bergwerkbuche S. 231 — 32. beschrieben und auch eine Abbildung davon geliefert. Daß sie aber bereits im dreizehnten Jahrhundert üblich waren, brauchen wir mit Beyern nicht bloß daraus zu schließen, weil man sich damals auch der Planherde schon häufig bediente, sondern es geht dieß noch deutlicher aus der Schrift des Albertus hervor, der ihrer ausdrücklich gedenkt. Und wenn heut zu Tage die Pochwerke zu Altenberg, Neugeising und in andern Bergstädten Mühlen oder Pochmühlen genannt werden, so leitet Beyer diese Benennung mit Recht von den Zeiten her, wo man die Zwitter auf einer Art Mühlen kleine machte, in welchen statt der jetzt gewöhnlichen Sandsteine auch wol harte Feldwacken waren.

War nun so auf die eine oder andre Art das Erz zerschrotet, so wurden die Graupen oder der Schlich, in so weit sie noch mit Schlamm vermischt waren, von den Jungen oder Männern auf die Planherde gebracht. Diese Planherde wurden so gemacht, daß man zwei Herdbäume nahm, welche 18 Werkschuh lang,  $1\frac{1}{2}$  Werkschuh breit und 3 Spannen dick waren, und diese einander gegenüber in einer geneigten Lage befestigte. An dem halben Theile waren sie innen ausgehauen (gefalzt), um die Breter hineinlegen zu können und so den Herdboden zu bilden. Hierzu nahm man Breter, welche 3 Werkschuh lang waren, und setzte diese in die Quer an einander. Der andre halbe Theil der Herdbäume blieb ganz und ragte eine Spanne hoch über den Boden hervor, damit das Wasser nicht an den Seiten abfließe, sondern gerade hinablaufe. Darauf wurde der Boden mit sechs ausgespannten

leinenen Planen bedeckt und zwar von unten hinauf, damit die untere von der obern stets ein wenig mit bedeckt werde und das Wasser mit dem Schlich nicht zwischen den Planen hinuntersickere. Ueber dem oberen Theile des Herdes lag ein Gerinne. In dieses ward zunächst der Schlich geworfen und nun Wasser hineingelassen. Dann ward die Schleuse, welche sich am Gerinne befand, aufgeschlossen. Die Graupen aber wurden mit einer Krage (Kiste) so lange gerieben, bis das Wasser Alles auf die Planen gebracht hatte. Mit derselben Kiste kehrte man hierauf langsam die Planen, bis der Schlamm in die Wassertröge oder Duergerinne abgelassen war. Die zurückgebliebenen Graupen aber spielte man in ein Faß, welches daneben gesetzt war und goß dann das Wasser aus dem Fasse und sammelte so die Graupen. Bisweilen wurde wol auch der Schlamm noch einmal gewaschen. Indessen mochte denn doch in diesen Planen eben so wie in den leinenen Säcken, in welchen man das Erz aus der Grube zog, Manches zurückbleiben und so geschah es, daß Heinrich der Erlauchte am 10ten März 1286 mit Einwilligung der Bürger zu Freiberg und der übrigen Gebirger den Nonnen und dem Hospitale zu Freiberg den Nießbrauch von diesen Planen und leinenen Säcken in einer Urkunde förmlich schenkte.

Jetzt endlich war das Erz so weit, daß es in die Schmelzhütten geschafft werden konnte.

Hier ward das Erz in einem Ofen geschmolzen, dessen Mundloch oder Auge, je nachdem das Metall leichtflüssiger war oder nicht, entweder eine Zeitlang zugeschlossen oder stets offen gehalten wurde. Zu ihm gehörten hinten zwei Blasebälge (Gebläse) und außerhalb des Ofens war ein Loch voll Gestebe, welches mit dem Stößel eingetrieben wurde, um es fest zu machen. Dieß war der Tiegel, welcher das aus dem Schmelzofen fließende Metall aufnahm. Das Gestebe wurde eben so wie der Herd des Schmelzofens aus nassen, klein gepochten und gesiebten Kohlen und Erde gemacht. Die Wände des Ofens hingegen wurden mit Leim bestrichen.

Da nun, wo die Gruben den Schmelzern viel Erz lieferten, wurde oft drei Tage und Nächte hindurch ununterbrochen

in einem und demselben Ofen, wenn er es nur aushielt, geschmolzen. Es war dann gewöhnlich der Ofen etwas größer und mit zwei Ziegeln versehen, damit das Erz aus dem einen, sobald er voll war, in den andern fließen könne. Hatte hier ein Schmelzer seine Schicht in zwölf Stunden gethan, so löste ihn ein Anderer ab. Sonst wurde eine Schicht, da wo das Erz reich war, in 8 Stunden, und wenn seine Schmelzung vor Ablauf dieser Zeit zu Stande kam, in 10 Stunden vollbracht, indem man dann noch eine andre Schicht zu der ersten hinzufügte. Bei geringen Erzen aber, wenn z. B. der Zentner zu 100 Pfund nur 2 Loth Silber enthielt, wurden oft die Steine vielleicht sieben, bis achtmal gebrannt und geschmolzen. Auf der andern Seite ward gediegenes Silber von Manchen gar nicht im Schmelzofen geschmolzen, sondern in geschlossnen Töpfen oder dreieckigen Ziegeln in den Probirofen gesetzt. Auch ward es oft in eisernen Pfannen und nicht im Schmelzofen heiß gemacht.

Unläugbar mußte aber bei dieser ziemlich rohen Art des Schmelzens eine ungeheure Menge Kohlen und Holz verbraucht werden. Man baute deshalb auch die Hütten in die Nähe der damals zum Glück noch sehr bedeutenden Waldungen und nannte sie in Folge dessen Waldwerke, ein Name, welcher eben so auf dem Rammelsberge bei Goslar üblich war. Zu diesem Zwecke wie nicht minder zu anderen durften die Gewerken auch das Holz, welches bei der Zeche stand und in das Erbe oder zu dem gemessnen Berge gehörte, von Rechtswegen weggeschlagen. Der eigentliche Besitzer des Grund und Bodens konnte es nicht hindern. Weil aber die Grubengewerken, wie oben bemerkt wurde, das gewonnene Erz in Kübeln unter sich vertheilten und Jeder seinen Antheil besonders ausschmolz, bauten gewisse Privatleute zum Besten armer Gewerken, welche keine eignen Schmelzhütten halten konnten, oftmals dergleichen auf ihre eigne Gefahr und Unkosten, unterhielten sie mit Holz, Kohlen und den nöthigen Werkzeugen und erlaubten einzelnen Grubengewerken gegen Abgabe eines gewissen Hüttenzinses ihre Erze darin zu schmelzen. Diese Eigenthümer der Schmelzhütten, bemerkt Kloßsch ferner, bildeten nun besondre Hüttengewerkschaften, wie wir sie noch heutigen Tages im Obererzgebirge zur Benutzung der niedern Me-

talle hier und da finden. Sie wurden in den alten Zeiten mit dem Namen der Waldgewerke bezeichnet.

Ohne Zweifel ist hierbei die Hüttenkost oder der Hüttenzins nach einem gewissen Antheile der ausgeschmolzenen Metalle berechnet und ausgegeben worden. Denn nur hieraus ist es erklärbar, wie der Waldgewerke zu ungemünztem Silber kam. Daß dieses aber der Fall war, geht aus einer Bestimmung des alten Freiburger Stadtrechts hervor, wornach derselbe das zur Auslohnung seiner Arbeiter nöthige Geld nur in der Münze zu Freiberg einwechseln durfte. Es war nämlich einem Waldgewerke bei 60 Schillingen Strafe und dem Verluste des Silbers verboten, an Kaufleute und Fremde Silber zu verkaufen. Denn eines Theils war dieser Handel mit löthigem Silber bloß den Freiburger Bürgern nachgelassen, um dafür Blei, Wein und Rofse einzukaufen, andern Theils war bei den Waldgewerken das Silber als Hüttenkost anzusehn, womit er zur Auswechslung lediglich an die Münze gewiesen war. Es durfte ja überhaupt in Freiberg Niemand außer dem Münzmeister und dem, welchem es der letztere gestattet und geheissen hatte, Geld wechseln. Ja selbst die Lehnhäuer durften ihr Erz, welches sie, wenn es wenig galt, in die Erzammern verkauften, nur um Münzpfennige, nicht aber um Silber hingeben, widrigen Falls der Verkäufer wie der Käufer jeder um 60 Schilling gestraft wurde. Nur in dem Falle, wenn der Lehnhäuerzehnten, d. h. der Zehnten, welcher von den Neufängern und Gewerken an den Landsherrn abzugeben war, viel im Lande galt, wenn also der Fürst als oberster Lehnsherr mit seinem Antheil hinlänglich gesichert und die Grube reich war, mußten sie die Bergkost d. h. das Arbeitslohn zwar auch von der Münze entnehmen, konnten aber mit dem übrigen Silber ganz nach ihrem Gutdünken gebahren. Aus diesen Verhältnissen wird aber auch ersichtlich, warum kein Waldwerchte (Waldgewerke) in eine Grube fahren und kein Häuer Waldwerk haben sollte. Konnte er doch dann vielleicht Erz entwenden und dieses in seiner Hütte schmelzen. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem Zehndner. Dieser hatte ja des Landesherrn Frohntheil oder den Zehnten sowol bei der Gewinnung als Aufbereitung desselben zu besorgen und so lag auch

bei ihm, wosern ihm Waldwerk zu treiben verstattet war, der Verdacht einer Entwendung nicht fern.

Ganz ähnliche Einrichtungen treffen wir in dieser Hinsicht zu Goslar. Denn auch hier gehörte die Benutzung des Waldes einem Bergwerke, so weit als seine Wasserleitung reichte und seine Zeche sich erstreckte. Auch hier wurden ferner die Hütten von ihren Besitzern an die Gewerken gegen einen Hüttenzins vermietet. Auch hier endlich scheint man, wie in Freiberg, die Hütten nicht nur in der Nähe von Waldungen, sondern auch in solchen Gegenden angelegt zu haben, wo Wasser war. Denn in Goslar mußten auch Lotpfennige für das Wasser entrichtet werden. Man bedurfte aber das Wasser zum Theil dazu, um die Blasebälge zu treiben. Darum trifft man auch bei Freiberg die meisten Spuren von alten Hütten im Muldenthale.

Das Silber jedoch war, wenn es vom Treibherde kam, selten so rein, als es die Münze, in welche es abzuliefern war, verlangte. Denn der Münzmeister war verpflichtet zu 60 Mark löthigen Silbers nicht mehr als drittelhalb Viertel Kupfers zuzusetzen. Setzte er mehr hinzu, so that er es auf seine Gefahr und zog sich Verantwortung zu. Eine Viertel (terto) bezeichnet aber eine viertel Mark Silber und eine Mark betrug 16 Loth. Es wurde demnach das in der Hütte geschmolzene Silber als verkares Silber erst in das Brennhaus oder wie es damals hieß, in die Bornegaden gebracht, um es hier durch eine andre Behandlung auf den höchsten Grad der erforderlichen Feinheit zu brennen. Eine solche Bornegade sollte aber nirgends anders als zu Freiberg bestehen bei 60 Schillingen Strafe, damit der Münzmeister die feinere Probe stets in seiner Gewalt habe.

Die Münzen selbst nun wurden, wie Kloßsch aus den noch vorhandenen schließen zu können glaubt, so gemacht, daß man erst die gegossne Silberstange mittelst des Hammers aus dem Größten bearbeitete und sie dann durch ein sogenanntes Walzwerk ließ. Denn nirgends ist an ihnen, wie schon Kloßsch bemerkt hat, die geringste Spur eines Hammerschlags zu bemerken. Eben so wenig ist aber auch ein Stempelschnitt wahrnehmbar, wol aber trifft man auf den Pfennigen, auch wenn sie unter einem und demselben Fürsten geprägt sind, die wunder-

lichsten Figuren. Woher nun diese seltsame Erscheinung? Diese schreibt sich, vermuthet Kloßsch sehr richtig, aus der Einrichtung her, daß in Freiberg alle Jahre von dem Tage Mariä Lichtmess an der Münzschlag verändert und erneuert wurde, so daß sich natürlicher Weise eine große Mannichfaltigkeit des Gepräges nothwendig machte. Vierzehn Tage nach jener Zeit ward aber allemal die alte Münze gänzlich verboten und wo der Münzmeister dergleichen im Handel und Wandel antraf, da sollte er sie, jedoch nur im Beisein des Richters und in eigner Person brechen und dem Eigenthümer das Silber entweder wieder geben oder ihn an seine Wechselbank verweisen.

Das Recht des Geldwechsels gehörte nämlich wie schon oben bemerkt wurde, nur dem Münzmeister und es erstreckte sich dasselbe nicht bloß auf das rohe Silber, sondern auch auf das verrufne Geld. Ja es legten selbst Bürger ihre Kapitalien in die Münze, wie in eine öffentliche Geldbank nieder. Wenigstens war dies 1271 mit 220 Mark der Fall, welche Johannes Institor (Kramer) der ältere und Heinrich Becherer Bürger zu Freiberg an die Münze unter der Bedingung abgegeben hatten, daß davon 33 Talente oder Mark jährliche Zinsen an das milde Hospital zu St. Johannis von den Münzmeistern ausgezahlt werden sollten.

Das erwähnte Brechen der Münzen ist aber im eigentlichen Sinne des Wortes zu nehmen. Denn was konnte, fragt Kloßsch, wol leichter umgebogen und endlich gar gebrochen werden, als eine Blechmünze damaliger Zeit? Und doch wurden damals fast ausschließlich Blechmünzen geprägt. Sie mußten aber auch nach Ablauf eines einzigen Jahres durch den Gebrauch so zerdrückt und unkenntlich werden, daß jene Bestimmung sich keineswegs als unnütz erweist. Denn es galt die so leichte Verfälschung des Stempels zu verhüten. Kloßsch bemerkt hierbei, er besitze noch viele solche bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit zerdrückte alte Blechmünzen und habe deren noch viel mehrere in großen und ansehnlichen Münzsammlungen gesehen. Da aber der gesetzmäßigen Bestimmung nach so viel Münzen, als in dem einen Jahre geprägt wurden, in dem andern auch wieder eingeschmolzen werden sollten, so sei es allerdings zu verwundern,

wie eine so große Menge alter Blechmünzen sich erhalten habe. Indessen bewiesen auch neue Erfahrungen, daß man ehemals aus unbekanntem Ursachen viele in die Erde vergraben habe, wo man sie dann später zufällig entdeckte. So seien kurz vor dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1756 bei einer kleinen sächsischen Stadt verschiedene Blechmünzen aus der Erde gegraben worden, welche in die Zeiten Heinrichs des Erlauchten fielen. Sie seien aber von den Findern für Schmetterlingsamen angesehen und für eine unglückliche Vorbedeutung des hierauf ausgebrochenen Krieges gehalten worden.

Ob aber wirklich damals bloß silberne Pfennige, von welchen 240 auf eine Mark oder 16 Loth Silber mit etwa 3 Gran Kupfer Prager Gewichts gerechnet wurden, geprägt worden seien, darüber herrschen unter den Gelehrten verschiedene Meinungen. Der Umstand freilich, daß größere Münzstücke noch nirgends aus jenen Zeiten aufgefunden worden sind und daß das Freiburger Stadtrecht keine andre Münze zur Einwechslung und Umschmelzung angibt, als eben jene Pfennige, scheint für die Ansicht derjenigen zu sprechen, welche behaupten, daß diese kleinere Münze damals das einzige Ausgleichungsmittel gewesen, und daß alle größeren Zahlungen durch ungemünztes oder rohes Silber geschehen seien. Allein es hat bereits Klossch darauf aufmerksam gemacht, daß wol in den Schillingen (solidis) bereits eine größere Münze vorhanden war. Denn daß keine Urstücke davon mehr vorgezeigt werden könnten, lasse sich daraus erklären, daß in jenen Zeiten an Münzen, wie jetzt, wo sie auf beiden Seiten mit Wappen und Bildnissen versehen seien, nicht gedacht werden dürfe, sondern daß man damals Stücke von rohem Silber nur abgetheilt und mit dem Zeichen des Münzmeisters oder einem andern willkürlichen Zeichen bestempelt habe. Er vergleicht sie in dieser Hinsicht mit den nachherigen Feld- oder Nothmünzen, welche noch jetzt in Münzsammlungen zu sehen sind, und fügt hinzu, daß man grade diese Münzen, als man später von der früheren Markabtheilung abwich und eine andre Geldrechnung einführte, als unbequem und unnütz ansehen und sie so als Bruchsilber zum Ziegel bringen mochte.

Von diesen Schillingen gingen gewöhnlich zwanzig auf

die Mark. Doch gab es auch eine Rechnungsart, nach welcher schon viere Eine Mark ausmachten, Einer also vier Loth Silber enthielt. Dieser letzteren gedenkt das Freiburger Stadtrecht an einer späteren Stelle, wo es von der Innung der Messerschmiede handelt und die Gebühren festsetzt, welche bei der Gewinnung des Meisterrechts zu zahlen seien. Denn dort heißt es: Wer diese Rechte gewinnen wolle, müsse Eine Mark, das seien vier Schillinge Groschen bezahlen. Hier geht schon aus dem Zusätze „Groschen“ hervor, daß es wol auch kleinere Schillinge gegeben habe. Denn der Name „Groschen“ hat bekanntlich seinen Ursprung von groß und bedeutet also eigentlich die größere Münze im Gegensatz zu der kleineren. Daher in den alten Bergrechten auch der Ausdruck „sieben kurze Schillinge“ vorkommt zum Unterschied von den größeren, deren schlechtweg unter dem Namen der Schillinge oder wol auch der Großen d. h. Groschen gedacht wird und von welchen hier ebenfalls ausdrücklich und zwar mehrmals viere auf die Mark gerechnet werden. Stellen, welche merkwürdiger Weise dem sonst so aufmerksamen Kloßsch entgangen sind. So wäre also ein Geldpfund (talentum) oder eine Mark d. h. 16 Loth ungeprägtes Silber vier großen oder zwanzig kurzen Schillingen und ein kurzer Schilling zwölf Pfennigen gleich gekommen. Der Pfennig (denarius) aber würde nach unsrem Gelde wenigstens  $17\frac{1}{2}$  Pfennig betragen, doch wol noch höher anzunehmen sein, da der Kupferzusatz, wie wir oben sahen, viel geringer als beim heutigen Silbergelde war.

Schon hieraus leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß man für kleinere Zahlungen wol auch kleinere Münzen haben mußte und so dürfte die Vermuthung Kloßschens, daß die siliquae, welche in einer Urkunde Ottos vom Jahr 1186 vorkommen, dergleichen halbe Pfennige gewesen seien, manches für sich haben. Wird doch auch in dem alten Freiburger Stadtrechte der halben Pfennige Erwähnung gethan, wenn man daselbst unter andern liest: Keine Frau mag ihrem Manne von seinem Erbe oder seinem Eigenen weder verkaufen noch versehen nichts nicht wider seinen Willen mehr denn drittehalb Pfennige. Schlegel hat aus späteren Zeiten Kupferabdrücke von dieser Art Münzen gegeben. In dem lateinischen Zollregister der Herrn von Hons-

berg hingegen, welches der Handschrift der alten Stadtgesetze von Freiberg angefügt ist, wird die kleine Münze mit dem Namen obulus bezeichnet.

Außer diesen Freiburger Münzen und dem Golde, welches sich in ausländischen Bisantern (Byzantinern) ausgeprägt im Umlauf befand und zum Silber wie 1 zu 10 verhielt, war die Ausgabe jedweder andren Münze für die Einheimischen verboten. Es lag daher den Münzmeistern ob, von Zeit zu Zeit auf den Markt zu gehen und hier die Pfennige der Leute zu besehen. Fand er nun ungebe, also andre als die giltigen, bei einem Manne oder einer Frau, bei einem Knechte oder einer Magd, da fragte er: woher kommen Euch diese Pfennige? Erhielt er zur Antwort: „der oder jener Mann oder meine Frau gab sie mir,“ so konnte er von Rechtswegen dem Manne oder Boten bis zu dem Hause desjenigen, welcher sie ausgegeben haben sollte, folgen und konnte denselben um die Wahrheit dieser Angabe befragen. Im Fall sich nun das Vorgeben bestätigte, so war der Erstere alles Anspruchs ledig, der Münzmeister hingegen durfte in dem Hause, in Kisten, Kammern und allen Enden nachsuchen, ob sich noch mehr solcher Pfennige vorfänden. Der Eigenthümer ward hierauf jeden Falls bestraft. Längnete aber der Mann oder die Frau dem Manne oder Boten die Pfennige gegeben zu haben, so durfte man auch nicht weiter nachsuchen, wol aber hielt man den Boten fest und strafte ihn. Außerdem hatten jedoch die Münzmeister sowol mit dem Richter als noch mehr ohne ihn durchaus nicht das Recht, in einem Hause Aussuchung zu halten. Mochte jemand bieder oder böse, reich oder arm sein, sie durften wenigstens in solcher Absicht seine Schwelle nicht betreten. Ist aber, heißt es in dem alten Stadtrechten weiter, daß es die Münzmeister nicht lassen wollen und so das Recht der Stadt brechen und trotzdem in eines Mannes Hause mit Frevel und Gewalt aussuchen, so thut der Hauswirth, er mag sich nun mit Fug oder Unfug wehren, kein Unrecht daran. Wenn jedoch die Münzmeister so stark waren, daß sie mit Gewalt in eines Mannes Hause Aussuchung hielten und der Eigenthümer sich dessen nicht erwehren konnte, so blieb derselbe, auch wenn sie wirklich verbotne Münzen in Kasten oder Kammern bei ihm fanden, doch ohne

Strafe, weil sie es mit Gewalt und ohne ein Recht dazu zu haben gethan hatten, auch nicht nachzuweisen war, daß der Besitzer die Münzen zu Jemand's Schaden hatte ausbieten oder ausgeben wollen. Konnte doch auch weder der Münzmeister noch der Richter einem Manne verkauftes Silber nehmen, wenn es derselbe bloß in seinem Busen, seiner Tasche, seinem Beutel oder seiner Hand über den Markt auf der Gasse oder zu dem Thore bei sich führte oder trug und es demnach nicht ausbot oder wechselte, noch damit kaufte oder verkaufte. Nur wenn man ihn auf der That ertappte, daß er es ausgab, wurde er um 60 Schillinge bestraft, bei bloßem Verdachte mußte ihm sein Vergehn erst gerichtlich bewiesen werden. Fremde hingegen durften frei auch fremdes Geld ausgeben.

Eine ähnliche Strafe erwartete den, welcher sich unterfing beschnittene Pfennige leichteren Gewichts oder, wie es in den Stadtgesetzen heißt, geseigerte Pfennige auszugeben. Zunächst hatte er nachzuweisen, wie er zu ihrem Besitze gekommen sei. Konnte er nun seinen Gewährsmann zur gesetzlichen Zeit nicht aufbringen, so war das Silber verloren und er selbst verfiel in eine Strafe von 60 Schillingen. Betraf man hingegen Jemanden bei dem Handwerke selbst und ward er dessen vor dem Richter und einem geschwornen Manne überführt, so schlug man ihm die Hand ab; er hätte sich denn an die Gnade des Münzmeisters gewandt. Gleiche Strafe traf den, welcher mit den *A sch r o t e n*, das heißt, den von den Pfennigen abgeschnittenen oder abgeschroteten Stücken ergriffen ward, und nicht minder Jeden, welchen man mit falschen, jedoch auf Freibergischem Eisen (also auf dem eisernen Münzstempel Freibergs) geschlagenen Münzen ertappte.

Noch härter endlich ward der bestraft, welcher mit falschem Silber ergriffen ward, es mochte dieß nun Kupfer und zwar durch einen Zusatz von Arsenik das bekannte Weiskupfer oder auch *M a t h a n* (von Zinn) sein. Er büßte sein Vergehen mit dem Feuertode.

Hielten nun die Münzmeister auf dem Felde oder in der Stadt einen Mann mit falschen Pfennigen oder mit falschem Silber an, so mußten sie denselben mit dem falschen Silber oder den Pfennigen vor den Richter oder den, welcher die Stelle desselben verrät, zu Haus und Hof bringen. Hier hatten sie zu

nächst vor dem Gerichte und den ehrhaften Leuten die Fälschung zu beweisen, den Mann oder die Frau aber zur Haft zu bringen, das falsche Geld oder Silber hingegen einem rechtlichen, biedern Mitgliede der Gemeinde zur Verwahrung zu übergeben. Hierauf beschied sie der Richter zu der nächsten Gerichtssitzung, wo sie erscheinen und einen Mann, der ihr Wort spreche, annehmen sollten. Dieser trat dann auf und sprach: Herr Richter, der Münzmeister hat einen Mann aufgehalten mit Fälschung und hat ihn in Eure Haft gebracht und will ihn zur Verantwortung ziehen, wie er von Rechtswegen soll. Er bittet um ein Urtheil, wie er ihn dem Rechte gemäß vor Euch bringen solle. Das Urtheil lautete: so, wie er ihn in die Haft gebracht habe. Fragte er nun weiter, ob er ihm die Pfennige oder das Silber in die Hand binden solle, so wurde dieß bejaht. Auf die Frage: ob in die rechte Hand, wurde der Bescheid ertheilt: in die rechte. Stand er demnach in Begriff dieß zu thun, so sollte er aber kein Zetergeschrei dazu erheben, das heißt, nicht Zeter über diesen Missethäter u. s. w. rufen. Denn auf diesen Ruf, der gewöhnlich dreimal wiederholt wurde, sollte Jedermann mit zu der Gerichtsstätte folgen, um sich von der Rechtmäßigkeit der Klage zu überzeugen. Es war daher derselbe nur bei gewissen wichtigen Sachen, wo es sich um Leib und Leben handelte, üblich. Der Münzmeister sollte hingegen durch den Richter Boten d. h. Zeugen besonders bescheiden und aufbieten lassen, daß sie mit ihm gehen und sehen möchten, wie er verfare und wie er dem Fälscher sein falsches Silber oder Geld dem Rechte gemäß in die Hand bringe und binde. Auch der Mann, welcher die falschen Stücke aufbewahrte, mußte mitgehn und vor den Augen der Boten dieselben an derselben Stätte übergeben, wo man sie dem Verbrecher in die Hand binden wollte. War dieß geschehen, so kehrte der Münzmeister mit den Boten zum Gerichte zurück. Hier bat er den Richter, die Boten zu dem Bekenntniß zu ermahnen, ob er verfahren sei, wie es recht war. Dann mußte der Fälscher einen Fürsprecher haben, den ihm der Richter gab, falls Jener nicht selbst das Verfahren genau kannte. Zunächst bat nun der Fälscher um ein Urtheil: ob und wie er vor ihn gebracht ward, ehe er in seine Haft kam. Dagegen durfte der Münzmeister nichts einwenden, weil

es ein Rechtsgebrauch war, daß der Richter bei jedem Menschen, um dessen Leib und Leben es sich handelte, erst bekennen mußte: wie er vor ihn gebracht worden, und womit er in die Haft gekommen sei. Bekannte der Richter, daß er so, wie er dastehe, nicht vor ihn gebracht worden und in die Haft gekommen sei, so war der Fälscher frei; im Gegentheile trug der Münzmeister auf die Fortsetzung der Untersuchung an und bat um ein Urtheil, ob sich der Beklagte nicht nennen solle. Daß konnte dieser nicht verweigern. Gesezt nun, er nannte sich Hermann, so sprach der Münzmeister oder sein Fürsprecher also: Er klaget unserm Herrn Gott und seinem Herrn, dem Markgrafen und Euch Herren, Herr Richter und allen denen, die Friede und Gnade haben wollen, über denselben Hermann, der da gegenwärtig steht, seinen Fälscher und des Landes Fälscher, daß der an die Stätte kam, wo der Münzmeister und seine Eisen Friede und Gnade haben sollten. Da hat derselbe an dem Münzmeister und der Münze den Frieden gebrochen und ihm dieselbe gefälschet. Darauf ist er ihm nachgefolgt, bis er ihn mit den falschen Stücken ergriffen hat. Dann hat er ihn zu Gericht und vom Gericht in die Haft und aus der Haft wieder hierher gebracht. Will derselbe es ihm bekennen, so bittet er um ein Gericht, will er es ihm läugnen, so wird er ihn überführen mit den falschen Pfennigen, wie es recht ist.

Waren Zeugen da zu der Anklage, so wurden nun diese ermahnt zu bekennen, ob der Beklagte dem Rechte gemäß um eine Fälschung vor Gericht gezogen worden sei. Dazu gehörte, daß der Fälscher die falschen Stücke selbst verfertigt, die Leute damit betrogen oder es zu thun im Begriff gestanden habe. Erklärten sich hierauf die Boten oder Zeugen gegen den Beklagten, so trat der Fälscher auf oder sein Fürsprecher und sagte: Herr Richter, nun er hört, daß man seine Pfennige falsch nennt, bittet er um Boten und deren Urtheil und bittet Euch um Gottes und des Rechtes Willen, daß Ihr ihm das gönnet, daß man die Pfennige besehe, ob sie so sind, daß man ihn mit Recht deshalb möge vor Gericht belangen an seiner Gesundheit oder was dann Rechtens ist. Diese Boten oder Zeugen mußte ihm der Richter geben. Der Münzmeister stellte seiner Seits nun auch

Zeugen. Unter ihnen mußten zwei geschworne Männer aus den Bürgern der Stadt sein. Wenn die Untersuchung aber einmal bis hierher gediehen war, so stand dem Beklagten keinerlei Widerrede mehr zu Gebote, so wenig als ihm ein Schwur gestattet war. Der Münzmeister trug nun darauf an, daß man, ohne daß es seinem Rechte schade, dem Fälscher die Pfennige von der Hand losbinde, um sie zu besehen. Der Richter erklärte, sobald es von Gerichtswegen geschehe, könne es ihm nicht schaden. Darauf nahmen die Boten die falschen Stücke, die Pfennige oder das Silber, trugen sie in die Münze und besahen sie da. Bei Pfennigen galt es zu untersuchen, ob sie auf dem Eisen geschlagen seien. Sie wurden zu diesem Zwecke gewogen und gezählt. Auf Eine Mark kam ein Pfund und 4 — 6 Pfennige. War es Silber, so wurde es gebrannt und probirt. Sobald das geschehen war, brachten die Boten die Stücke wieder in die vier (Gerichts) Bänke. Der Münzmeister bat um den Bescheid, daß man die Stücke dem Fälscher wieder in die Hand binde. War das geschehen, so trug nun der Münzmeister darauf an, die Boten zu mahnen, daß sie bekennen möchten, was sie gesehen hätten. Wenn hierauf die Boten aus sagten, die Pfennige seien auf dem Eisen geschlagen und falsch und zu gering, wenn sie auch weißsilbern seien, so hatte der Münzmeister nun nichts mehr zu thun, als um ein gerechtes Urtheil zu bitten, weil er besagten Hermann überführt habe. Ausrede war dem Letzteren nicht weiter gestattet. Vielmehr trat der Büttel auf und urtheilte also: Wenn es unrechte Pfennige sind, auf dem Eisen gewerkt d. h. gearbeitet, so soll man ihn die rechte Hand abschlagen. Ist es aber falsch Silber, Kupfer, Mathan oder sind es kupferne Pfennige, so soll man ihn verurtheilen zum Feuer. Die Stücke wurden dann nach einem Urtheile des Gerichts dem Verbrecher aus der Hand gebunden und dem Münzmeister zugesprochen, die Strafe selbst aber an dem Fälscher bald darauf vollzogen.

Man sieht hieraus, daß der Münzmeister ohne die Gerichte durchaus nicht, wie es z. B. in Merseburg der Fall war, auf irgend eine Art selbständig verfahren durfte. Er stand, obwol er landesherrlicher Beamter war, dennoch in dieser Hinsicht unter dem Stadtgerichte oder den geschwornen Bürgern der Stadt. Indes

genoß er zugleich mit dem Bergmeister das Vorrecht, in der Stadt wie ein Bürger Schwert und Messer tragen zu dürfen. Auch erstreckte sich sein Aufsichtsrecht über falsche Münzen nicht bloß auf die Stadt, sondern auf das ganze Gebirge, wo man auf Silber baute, also auf den ganzen Bezirk, wie er im zweiten Abschnitt dargelegt worden ist. Durften doch die Gewerken und Lehnhauer ihr Geld zur sonnabendlichen Auslöhnung nirgends anders her als aus der Freiburger Münze entnehmen, und waren sie doch dabei sogar verpflichtet, falls sie den Sonnabend als den bestimmten Tag nicht innegehalten hatten, es höchstens bis zum Dinstage abzuholen. Dasselbe galt auch von den Waldwerken. Ja, brachten diese Silber, welches nicht löthig war d. h. nicht wenigstens 15 Loth und 3 Quentchen reines Silber auf die Mark hielt, so konnte der Münzmeister sprechen: Ich will des Silbers nicht, lasset es löthig brennen und bringt es dann wieder her. Brachten sie es hierauf nicht wieder, so verbüßten sie 60 Schillinge, und mußten es immer noch in die Münze schaffen, sobald es die Münzmeister einmal befehen hatten. Aus dem Geldwechsel aber mochte auch namentlich ihr Einkommen fließen, und sie hatten wahrscheinlich schon damals zu diesem Behufe die Münze in Pacht. Von dem folgenden Jahrhunderte wenigstens ist dieß gewiß. Denn 1380 wurde Hermann Grunern, Balthasarn von Maltitz und Ulrichen von Grünrode die Münze auf vier Jahre für 5000 Schock Groschen überlassen. In unsrer Zeit aber widmete 1244 der Markgraf Heinrich einen Theil ihres Einkommens, nämlich 6 Talente Pfennige der Domkirche des Stiftes zu Meissen zu einem Seelengeräthe für seine Eltern; was ebensovoll ein Theil vom reinen Ertrage als von den Pachtgeldern sein kann. Eben so bezogen Johann und Heinrich von Syden 10 Talente aus der Freiburger Münze als Lehn und verkauften dieses an Berthold von Stenzenberg, der es wiederum seiner Seits mit Einwilligung Heinrichs dem Hospitale zu St. Johannis für sein und seiner Gattin Agnes Seelenheil als Eigenthum gewidmet hatte.

Es stand aber auch die Münze zu Freiberg zu jener Zeit in solchem Ansehen, daß ihr Gepräge der Bischoff von Merseburg 1273 seinem Münzmeister zur Richtschnur vorschrieb, wie denn

der ganze Freiburger Bergbau mit seinen Einrichtungen schon damals andern Staaten zum Muster diente. Agricola versichert dies wenigstens in Bezug auf das Iglauer Bergwerk, welches wol zu den ältesten in Böhmen und Mähren gehören dürfte, ausdrücklich und auch ein neuerer Geschichtschreiber des böhmischen Bergbaus, nämlich von Sternberg in seinen Umrissen einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, stellt die hinlänglich begründete Behauptung auf, daß in Iglau die Zusammenstellung und Verbindung der Geseze zu einer Bergordnung erst von den deutschen Bergbeamten unternommen worden sei, welche König Wenzel I. zugleich mit den deutschen Bergleuten dort eingeführt habe und welche vielleicht ähnliche Vorschriften aus Deutschland mit gebracht hätten. Denn hier hätten bereits unter Friedrich I. Berggeseze, wenn auch in keiner geregelten Bergordnung bestanden. Ganz anderer Ansicht freilich ist Kloßsch, der das reichgesegnete böhmische und mährische Land auch für das Heimathsland der Berggeseze hielt. Er führt als Beweis zunächst eine Handschrift der Freiburger Bergrechte an, welche in groß Folio auf Pergament mit Mönchsschrift geschrieben auf dem Rathhause in Freiberg noch aufbewahrt wird. Ihr Alter geht nicht über das Jahr 1384 zurück, wie Kloßsch aus einem in diesem Jahre abgeschlossenen Vertrage, welcher zugleich mit eingetragen ist, schließt. In dieser Handschrift nämlich hat der andere Abschnitt der Berggeseze die Ueberschrift: daß dies die von den Iglauischen Bürgern aufgeschriebenen Bergrechte seien. Eine Behauptung, welche auch der Pirnaische Mönch bestätigt. Und setzt man mit Sternberg die Zusammenstellung der Iglauer Bergrechte in das Jahr 1250, die der Freiburger aber mit Fabricius in seinen Freiburger Jahrbüchern in das Jahr 1294, so könnte auch dies für die Ansicht von Kloßsch zu sprechen scheinen. Gleichwol ist es in der Natur der Sache selbst begründet, daß die Geseze älter als ihre Sammlung und Zusammenstellung sind. Wenn daher viele Bestimmungen der Iglauer und Freiburger Bergrechte eine unverkennbare Aehnlichkeit haben, wenn ferner die mährischen Berggeseze offenbar deutschen Ursprungs sind, wie dies alles bereits oben mehrmals angedeutet wurde, so läßt sich Agricolas Nachricht, daß die Iglauer offen bekantten, ihre Geseze von den Freiburgern bekom-

men zu haben, trotz aller jener Klagschischen Gegengründe ganz gut rechtfertigen und vertheidigen. Bedenkt man hierbei noch, daß der allerdings ziemlich alte Iglauer Bergbau durch den Einfall der Tartaren eine Unterbrechung erlitten und erst durch Wenzel I., nachdem dessen Sohn Premysl Ottokar 1250—53 als Markgraf eingesetzt war, mit Hülfe der deutschen Bergleute einen neuen Aufschwung bekommen hatte, so liegt die Annahme nicht fern, daß unter die neuen gesetzlichen Bestimmungen Wenzels auch so manche bekannte Freiburger aufgenommen und daß eben deshalb 1294, wo man in Freiberg eine Bergordnung entwarf, hier die Iglauer als die bereits schriftlich vorhandene wiederum benutzt worden sei.

Aus diesem Grunde dürfte es daher auch angemessener sein, bei der Frage über den Ursprung mancher alten Bergeinrichtungen den Blick auf Goslar zu richten, wo zwar die Sammlung der Berggesetze erst dem Jahre 1306 angehört, ihre Grundlage aber schon 1219 durch den Kaiser Friedrich den zweiten gegeben war. Wir werden dann finden, daß die Freiburger Bergverfassung, wenn man dabei von einzelnen Bestimmungen und Gebräuchen absieht und sie in ihren hauptsächlichsten Grundzügen auffaßt, wenigstens eben so viel, wo nicht mehr Aehnlichkeit mit der Goslarischen als mit der Iglauer hat.

Denn wie in Goslar, so war auch in Freiberg der wichtigste Bergbeamte der Bergmeister. Dort heißt es gleich im Anfange der Berggesetze: Der Richter des Rammelberges, der auch wol heißt ein Bergmeister, soll von Rechtswegen sein echt geboren und vollkommen an seinem Rechte; also daß er nirgends sein Recht verwirkt oder verloren hat mit Diebstahl oder Raub oder mit anderer offenbaren Bosheit, deren man ihn überführen könnte. Denn er soll von Rechtswegen sein ein gleicher Richter und recht richten allen Leuten. Hier in Freiberg beginnen aber die Gesetze ebenfalls mit den Rechten des Bergmeisters, und der Anfang derselben lautet so: Welcher Mann oberster Bergmeister ist in einem Fürstenthume, was vor dem geteidingt (gerichtlich bestimmt) wird, das geczuget (bezeuget) er wol mit Rechte auf allem Gebirge in demselben Fürstenthume. Er hat ja Gericht und Gewalt über Leib und über Gut, so heißt es in den Stadtgesetzen, auf allem

Gebirge in des Markgrafen Lande, welches in die Münze zu Freiberg gehört, so wie der, wem er sie lassen will. Und Schwerd und Messer mag er tragen und soll zu Rechte wohnen mit einem Hause zu Freiberg in den Mauern und soll schofen (Abgaben zahlen) mit den Bürgern und sein Gericht mag er setzen in dem Weichbilde, wo er will. Alle Richter auf dem Gebirge hingegen und alle Geschwornen von dem Gebirge, die sollen weder Schwerd noch Messer tragen in der Stadt zu Freiberg und in dem Weichbilde, man erlaube es ihnen denn. Ist aber, daß der Stadtrichter und die Geschwornen von der Stadt und auch andre Bürger, die besessen (ansäßig) sind in der Stadt, auf das Gebirge kommen an allen Enden, wo es ist in dem Lande, und da zu schaffen haben, die sollen Schwerd und Messer tragen ohne Bare (Strafe) zu Rechte; das ist der Stadt Gesetz.

Diese Gerichtsbarkeit war aber auch im Weichbilde von Freiberg selbst in enge Grenzen eingeschränkt. Denn unser altes Stadtrecht sagt hierüber ausdrücklich: Ist daß ein Bergwerk wird in dem Weichbilde, daß man Schächte senkt oder Kauen setzt oder Gedinge fährt oder mit Häuern hauet, und daß sich Leute werren (bekriegen) in den Kauen (d. h. den Gebäuden über den Zechen) oder in den Schächten, das soll der Bergmeister richten; auswendig den Kauen jedoch nicht. Ist es aber, daß keine Kauen da sind, was dann geschieht in den Gruben und an den Leitern und an der Hängebank, das soll der Bergmeister richten; was aber auswendig geschieht, das soll richten der Stadtrichter. Der Bergmeister mag auch Niemanden verbürgen (sich seiner gerichtlich versichern) in dem Weichbilde, er sei besessen oder nicht oder sei Bergmann oder nicht, er thue es denn mit dem Stadtgerichte. Ist aber, daß der Bergmeister sein Gericht setzt in dem Weichbilde und es kommt ein ansäßiger Mann oder ein Mann, der zu der Stadt gehört, in sein Gericht, der muß wol um Theile d. h. Kure und um Bergwerksachen sich verantworten, allein um Schuld und um andre Sachen kann er, wenn er will, die Sache vor seinen Richter ziehen, der in der Stadt richtet. Vor diesen muß man ihn dann gebieten und ihm da Schuld geben, was recht ist. Auch mag endlich der Bergmeister Niemanden in der Stadt, der darin ansäßig ist, pfänden, er muß

ihn vielmehr verklagen und ist er unangesehen, so muß er ihn verbürgen mit dem Stadtgerichte.

Während also die Bürger von Freiberg, beide arme und reiche auf allem Gebirge in des Markgrafen Lande das Recht hatten, daß sie da Niemand aufhalten, noch ihr Gut versprechen durfte, und Leute, welche wegen Unfugs, um Wunden oder aus andern Ursachen an den Brief kamen (anrücklich wurden) andrer Seits an die Geschworenen zu Freiberg gewiesen werden mußten, konnten doch auch sogar grobe Vergehungen, wenn sie an Bergbeamten verübt wurden, selbst bis zur Todesstrafe von den Berggerichten entschieden werden. Denn wo ein Bergmeister mit den Schöppen des Nachts ging, um Unfrieden zu steuern, und es widersetzte sich ihnen Jemand, so daß einer von ihnen in Folge dessen wund oder todt geschlagen wurde, so soll, heißt es in den alten Berggesetzen, der Bergrichter mit den Schöppen darnach ein Gericht darüber niedersetzen und soll den Thäter von Rechts wegen gerichtlich verfolgen. Wenn der Richter das gethan hatte, so konnte er dem Beklagten, gleichviel ob der von demselben Angegriffene noch lebte oder todt war, auch wol die Hälse angewinnen d. h. bis zur Leibesstrafe mit ihm schreiten. Waren noch andre Leute dabei gewesen und wurde man auch ihrer habhaft, so sollte dasselbe mit ihnen geschehen. Eben so war es Sache des Berggerichts Jemanden, der sich in der Grube oder Kaue mit bösen Worten vergangen hatte, so bald man ihn mit zwei frommen, unbescholtenen Männern und einem Gewerken überführen konnte, zu strafen und zwar mit einer Buße von neun Mark, von welchen drei Mark dem Bergmeister, drei den Gewerken und drei dem Schawalden (Sachwalter?) zufielen. Es betraf diese Bestimmung vorzüglich die Steiger, Grubenzimmerleute und Huthmänner, kurz alle die, welche geschworen hatten. Aehnliche Rechte genoßen auch in Goslar die Berggerichte. Auch hier wurden in solchen Fällen Wunden als Friedensbruch bestraft. Doch waren hier die Gerichtsbezirke strenger geschieden und Schulden von Bergleuten und Gewerken namentlich an die Berggerichte gewiesen, wobei jedoch in gewissen Fällen die Wahl zwischen Berg- und Stadtgerichte frei stand. In Tglau hingegen erstreckte sich die Gewalt des Berggerichts nicht auf Wunden

oder Todtschlag; hier durfte der Bergrichter bloß die Schwerder oder Messer wegnehmen und hatte bis auf die geringfügigern Sachen Alles an die Stadtgerichte abzugeben.

Nun hatte aber in Freiberg der Bergmeister auch noch das Recht, die andern Bergrichter so wie die geschworenen Huthleute unter Beziehung der fürstlichen Beamten und der Gewerken einzusetzen und zu bestätigen, so weit als das Fürstenthum ging und was vor diesen Bergrichtern mit Recht geteibdingt oder gerichtlich verhandelt wurde, durfte vor keinen Stadtrichter gezogen werden. Eben so wenig durfte aber auch ein Bergrichter Sachen von einem andern Gebirge, wo er nicht Richter war, vor sein Gericht ziehen. Dieses Recht hatte nur der Richter in Freiberg. Entstand aber darüber Streit, wie weit ein Berggericht gehe oder wo es sich wende, so entschied man denselben auf folgende Art: Man nahm eine Körbe, legte darein eine Keilhau, eine Krake, einen Schlägel und zwölf Eisen, hing darauf dieselbe an einen Rundbaum und ließ sie laufen. So weit man nun das hörte, so weit erstreckte sich das Gericht des Berges. Auch in Goslar konnte der Bergmeister einem Andern das Gericht befehlen und ihn zum Richter einsetzen. In Tglau hingegen geschah sogar die Einsetzung des Bergmeisters selbst nur von Seiten der Urborarier und nicht ohne den Willen der Gewerken.

Der Bergmeister in Freiberg wie in Goslar war aber auch zugleich der oberste Leihher, das heißt, ein jeglicher Oberbergmeister hatte als oberster Leihher die Gewalt, daß er jegliche Gänge einem jeglichen Bergmann leihen konnte nach des Fürsten Rechte also, daß er die Gänge hieß bauen, wie recht war und wie der Herrschaft Nutz und Frommen daran erkannt ward. Er hatte ferner die Verpflichtung, alle Wochen, wo es Noth war, oder wenigstens binnen vierzehn Tagen einmal alle Bergwerke, wo man arbeitete, zu bereiten. Dabei hatte er sein Augenmerk darauf zu richten, ob man nützlich arbeite oder nicht. Er hatte die Hindernisse, welche zu seiner Kenntniß kamen, abzuwenden und zu verhindern, daß weder die Arbeiter Jemanden betrogen noch daß sie selbst an ihrem Lohne oder ihrer Kost gehindert wurden. Und wagten arme Leute nicht ihm ihre Noth zu klagen, so sollte er die Klage gar nicht abwarten, sondern die Ungebühnrnisse von

freien Stücken abstellen. Bei dem Verdingen der Arbeit sollte er ebenfalls wo möglich zugegen sein, sich dabei vor allen der Gewissenhaftigkeit des Stufenschlägers, welcher das Zeichen von dem verdungenen Lachtermaße in das Gestein zu hauen hatte, versichern und dann darauf sehen, daß eben so wol die, welche gedungen waren als die Gewerke für ihre Kost hinlängliche Bürgschaft gaben, um spätern Hemmungen dadurch vorzubeugen. Wenn daher die Gewerke nicht zu dem Gedinge gekommen waren und man sich auch nachher ihrer Kost nicht hatte vergewissern können, so sollte sie der Bergmeister fordern helfen und sie mit Gewalt dazu bringen, daß sie ihre Kost abtrugen. Darum hatte auch Jeder, welcher außerhalb des Landes wohnte, wenn er in Freiberg Bergbau trieb, einen Mann zu bestellen, der volle Gewalt hatte, für seinen Theil zu antworten, mochte es die Kost oder andre Sachen betreffen. Wenn aber Einer seine Kost nicht zahlte, so konnte er zunächst seinen Theil (Kux) zum Ersatz abtreten; wollte jedoch der Arbeiter den Theil für seine Pfennige oder seinen Lohn nicht haben, so sollte der Voigt, in dessen Gerichte der säumige Gewerke seinen Wohnsitz hatte, wenn ihm darüber eine Aufforderung vom Bergmeister zuing, dem Arbeiter durch Pfändung des Schuldners zu seinen Pfennigen verhelfen. Denn die fürstlichen Vögte waren überhaupt verpflichtet, dem Bergmeister und den Richtern beizustehen, zu helfen und zu rathen, wo es verlangt wurde. Die Pfändung stand jedoch, wenn es die übrigen Verhältnisse gestatteten, dem Bergmeister auch wol selbst zu, wenn ein Gewerke seine Kost nicht zahlte. Verboten aber war es ihm Theile d. h. Kuxe zu heischen von dem, welchen er mit einem Bergwerk belieh; mochte er nun darum bitten, oder sie mit seinen Pfennigen kaufen wollen. Bekam er Theile, so hatte er sie zu bauen, wie jeder andre Gewerke, und dem Bürgermeister zu Freiberg lag es ob, darauf zu sehen, daß der Bergmeister als Gewerke auch seine Schuldigkeit in jeder Hinsicht erfülle.

In Goslar waren die Befugnisse des Bergmeisters ganz gleicher Art; in Tglau hingegen erblicken wir vielmehr die Urborarier in dem Besitze dieser Rechte. Diese Urborarier aber standen an der Spitze der geschwornen Bürger und hatten im Ver-

ein mit diesen die Oberleitung und Oberaufsicht zu führen, zu leihen, zu messen und zum Theil auch die Bergbeamten einzusetzen, kurz sie vereinigten die Rechte der Sechsmänner und des Rathes in Goslar oder der 24 geschwornen Bürger in Freiberg mit denen, die hier dem Bergmeister noch insbesondre zukamen.

In Freiberg stand nämlich früher an der Spitze ein markgräflicher Voigt mit 24 geschwornen Bürgern, welche Alles, was sich in Freiberg oder auf den Gebirgen ereignete, zu schlichten hatten, so daß dergleichen Händel nicht an den markgräflichen Hof gezogen werden sollten. Heinrich der Erlauchte hatte noch d. 6ten Jul. 1255 diese Einrichtung bestätigt. Friedrich der Gebizne erweiterte diese Rechte der Bürger in sofern, als er den Voigt wegließ und 1294 verordnete, daß die geschworenen Bürger gewaltig sein sollten, sein Recht zu rügen und alles dasjenige festzusetzen, was ihm, der Stadt und dem Bergwerke nützlich wäre. Hierin erblickt Kloßsch nicht mit Unrecht den Ursprung des Bergschöppenstuhls. Doch beschränkte sich die Thätigkeit desselben auf wichtigere Rechtsfälle und auf das Erbbereiten, erstreckte sich hingegen durchaus nicht auf das Verleihen der Gänge oder gar auf die Anstellung der Beamten, wie in Iglau. Weniger auffällig erscheint es, wenn in Goslar, als einer freien Reichsstadt, der Rath die Beamten anstellte.

Dem Bergmeister nun stand in Freiberg wie in Goslar zunächst der Bergschreiber zur Seite, welcher, wie schon sein Name besagt, das Wenige aufzuschreiben hatte, was in des Bergmeisters Buch oder Tafel einzutragen war. Doch konnte diese Tafel oder dieses Buch auf Niemand Zeugniß geben. Ein solches Ansehn genoss bloß das, was in förmlichem Gericht von den Schöppen, ohne welche überhaupt der Bergmeister kein Recht sprechen durfte, also in den vier Bänken mit Wissen derer, die das Gericht setzen halfen, niedergeschrieben ward. Zugleich ward er aber auch, wie es scheint, von dem Markgrafen zugezogen, wenn es galt Urkunden in Bergsachen auszustellen, wie wir denn unter einer Urkunde Heinrichs vom Jahr 1286 einen notarius montium, Namens Hildebrand erwähnt finden.

Zu den Bergbeamten gehörte endlich außer dem Münzmeister noch der Zehndner. Diesem lag vor allen die Ein-

nahme des zehnten Theils von den Bergwerknutzungen und wenn der Landesherr selbst auf der Zeche mitbaute, die Erhebung der Ausbeute ob. Wahrscheinlich hatte er aber auch noch die Einnahme des Hüttenzinses zu besorgen. Denn Jeder, der auf eines Herren Gute, es mochte nun Erbe oder eigen, weltlich oder geistlich sein, Hütten baute, hatte dem Fürsten, in dessen Herrschaft es lag, Hüttenzins zu entrichten. In Goslar fielen seine Geschäfte zum Theil dem Frohknecchte mit zu.

## Vierter Abschnitt.

### Inhalt.

Gründung der Stadt Freiberg nebst Beschreibung ihrer vorzüglichsten Gebäude sowel als ihrer ersten Einrichtungen, Sitten und Geseze.

Als **Quellen** wurden außer den schon erwähnten benützt unter den:

**Urkunden.** 1) Nach 1188. Ein alt Verzeichniß etlicher Abteigüter zu Zeiten der Agnes, welche 1188 Abtissin ward, 1210 es aber nicht mehr war. S. Kettneri Antiqu. Quedlinburg. p. 204—6. Darin werden 6 marcae Fribergensis argenti erwähnt. 2) Eine u. v. 18ten März 1221., worin M. Zutta, Heinrich ihr Sohn und Landgr. Ludwig v. Thüringen d. Kloster Alten Zelle v. Boll befreien und unter andern des Advocatus de Wriberch gedenken. S. Schlegel de Cell. vet. p. 43—44. 3) v. 3ten Apr. 1224. Papst Honorius III. best. d. Freib. Hospit. S. Wilsch Freib. Kirchenhistor. Cod. Diplom. S. 1—2. 4) v. 4ten Jul. 1225. M. Heinrich d. Erl. bestätigt dem Kl. Alenzelle die Güter und gibt ihm alle parochias in Vriberc, scilicet S. Mariae, S. Petri, S. Iacobi, S. Nicolai, S. Donati et hospitale pauperum, cum omnibus attinentiis. S. Wideburgi Antiquit. Marggrav. Misnici. P. II. p. 28. 5) 1227. Zwei Urkunden Heinrichs, obersten Voigts zu Freiberg über eine Stiftung d. Hospit. worin der Einkünfte vom Schrotambacht gedacht wird. S. Kloßsch das Schrotamt. S. 111—116. 6) 1230. u. v. Rupprecht über d. Schenk. eines Talents u. Schrotamt an das Hospit. Ebenbas. S. 117—118. 7) 29 Mai 1230. Papst Gregor. IX. Breve f. d. Hospit. zu Freib. S. Wilsch a. a. D. S. 3—4. 8) 19 März 1233. Bischoff Heinrich v. Meissen bestät. f. d. Hosp. d. freien Kirchhof. S. Ebenbas. S. 6. 9) 1 Oktobr. 1233. M. Heinrich nimmt das Hospital in seinen Schuß. Als Gründer kommen vor: der Voigt Heinrich und Ludwig von Honsberg. Außerdem Herrmann, plebanus B. Petri. S. Horn. Henr. III. p. 297—98. 10) d. 29. Decbr. 1243. M. Hein-